

## Rundschreiben 2015/2 Liquiditätsrisiken – Banken

## Qualitative Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement und quantitative Anforderungen an die Liquiditätshaltung

Referenz: FINMA-RS 15/2 "Liquiditätsrisiken – Banken"

Erlass: 3. Juli 2014
Inkraftsetzung: 1. Januar 2015

Letzte Änderung ... [Änderungen sind mit \* gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]

Konkordanz: vormals FINMA-RS 13/6 "Liquidität Banken" vom 1. Januar 2013

Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b

BankG Art. 4 Abs. 2

LiqV Art. 1 Abs. 2, Art. 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 14, 15 Abs. 2, 3 und 4, 15a, 15b, 15c, 15d, 15e,

16, 17, 17a, 17b, 17c, 17d, 17h, 17i, 17j, 17k, 17l, 17m 17n, 17p, 17q

Anhang 1: Anwendung des Glattstellungsmechanismus und Behandlung von SLB-/Repo-Geschäften

Anhang 2: Liquiditätsnachweis: Vereinfachungen für kleine Banken

Anhang 3: Glattstellungsmechanismus und besicherte Finanzierungsgeschäfte: Rechenbeispiel für

kleine Banken

Anhang 4: Finanzierungsnachweis: Vereinfachungen für kleine Banken

Anhang 5: Glossar

|               |                           |                     |                    |                         |                   |                        |               |                        |                  |                             |                 | Ad                | ress           | sate         | <u>n</u>    |       |                    |                        |                        |                     |                     |     |             |                    |                           |                 |
|---------------|---------------------------|---------------------|--------------------|-------------------------|-------------------|------------------------|---------------|------------------------|------------------|-----------------------------|-----------------|-------------------|----------------|--------------|-------------|-------|--------------------|------------------------|------------------------|---------------------|---------------------|-----|-------------|--------------------|---------------------------|-----------------|
|               | BankG                     |                     |                    | VAG                     |                   | BEHG                   |               |                        | C                |                             |                 |                   |                |              |             |       | KAG                |                        |                        |                     |                     |     | GwG         |                    | Andere                    |                 |
| <u>Banken</u> | Finanzgruppen und -kongl. | Andere Intermediäre | <u>Versicherer</u> | VersGruppen und -Kongl. | <u>Vermittler</u> | <u>Effektenhändler</u> | Handelsplätze | Zentrale Gegenparteien | Zentralverwahrer | <u>Transaktionsregister</u> | Zahlungssysteme | <u>Teilnehmer</u> | Fondsleitungen | <u>SICAV</u> | KmG für KKA | SICAE | <u>Depotbanken</u> | Vermögensverwalter KKA | <u>Vertriebsträger</u> | Vertreter ausl. KKA | Andere Intermediäre | SRO | <u>DUFI</u> | SRO-Beaufsichtigte | <u>Prüfgesellschaften</u> | Ratingagenturen |
| <u>X</u>      | <u>X</u>                  |                     |                    |                         |                   |                        |               |                        |                  |                             |                 |                   |                |              |             |       |                    |                        |                        |                     |                     |     |             |                    |                           |                 |

# Inhaltsverzeichnis



| I.                | Gegenstand   | Rz | 1                  |
|-------------------|--|----|--------------------|
| II.               | Qualitative Anforderungen an das Liquiditätsrisikoma-<br>nagement  | Rz | 2-103              |
| A.                | Anwendungsbereich  | Rz | 2-7                |
| B.                | Grundsätze   | Rz | 8-10               |
| a)                | Proportionalitätsprinzip   | Rz | 8 <u>-8.1</u>      |
| b)                | Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit   | Rz | 9-10               |
| C.                | Leitungs-, Kontroll- und Steuerungsfunktionen  | Rz | 11-29              |
| a)                | Liquiditätsrisikotoleranz Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitung   | Rz | 11- <u>26</u> 12   |
| <del>b)</del>     | Strategien zur Bewirtschaftung des Liquiditätsrisikes  | Rz | <del>13-2</del> 6  |
| <mark>b</mark> €) | Zuordnung des Liquiditätsrisikos auf die Geschäftsaktivitäten  | Rz | 27-29              |
| D.                | Risikomess- und Steuerungssysteme  | Rz | 30-50              |
| a)                | Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos  | Rz | 30-38              |
| b)                | Steuerung des Liquiditätsrisikos wesentlicher Rechtseinheiten-im Ausland, Geschäftsfelder und Währungen                            | Rz | 39-46              |
| c)                | Anforderungen an die untertägige Liquiditätshaltung  | Rz | 47-49              |
| d)                | Verwahrung von Vermögenswerten im Ausland  | Rz | 50                 |
| E.                | Minderung des Liquiditätsrisikos   | Rz | 51-71              |
| a)                | Anforderungen an das Limitensystem   | Rz | 51-58              |
| b)                | Diversifizierung der Finanzierungsstruktur   | Rz | 59-62              |
| c)                | Anforderungen an das Halten von Liquiditätsreserven gegen kurz-<br>fristig eintretende Verschlechterungen der Liquiditätssituation | Rz | 63-71              |
| F.                | Stresstests  | Rz | 72-90              |
| G.                | Notfallkonzept   | Rz | 91-103             |
| III.              | Quantitative Anforderungen (Quote für kurzfristige Liquiditätsquote, LCR)  | Rz | 104-3 <u>63</u> 49 |
| A.                | Anwendungsbereich  | Rz | 104-110            |
| В.                | LCR-Berechnungsweise   | Rz | 111-112            |
| C.                | Ausführungen zu Aktiva der Kategorie 1, 2a und 2b  | Rz | 113-138            |

# Inhaltsverzeichnis



| D.          | Eigenschaften von HQLA  | Rz | 139-150                           |
|-------------|---|----|-----------------------------------|
| E.          | Operative Anforderungen an das Management von HQLA  | Rz | 151-165                           |
| F.          | Vorgaben für eine angemessene Diversifikation von Aktiva der Kategorie 2  | Rz | 166-168                           |
| G.          | Glattstellung   | Rz | 169-173 <u>.2</u>                 |
| H.          | Mittelabflüsse – Ausführungen zum Anhang 2 LiqV   | Rz | 174-286 <u>.3</u>                 |
| a)          | Einlagen von Privatkunden   | Rz | 174-206                           |
| b)          | Unbesicherte, von Geschäfts- oder Grosskunden bereitgestellte Finanzmittel  | Rz | 207-248 <u>.1</u>                 |
| c)          | Derivate und andere Transaktionen   | Rz | 249-271                           |
| d)          | Kredit- und Liquiditätsfazilitäten  | Rz | 272-281 <u>.2</u>                 |
| <u>e)</u>   | Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung wie Garantien, Akkreditive, widerrufbare Kredit- und Liquiditätsfazilitäten | Rz | <u>281.3</u>                      |
| <u>f</u> e) | Short-Positionen von Kunden, gedeckt durch Sicherheiten anderer Kunden  | Rz | 282-285                           |
| gf)         | Sonstige vertragliche Mittelabflüsse innert 30 Tagen  | Rz | 285.1 <mark>286</mark> -<br>286.3 |
| l.          | Mittelzuflüsse – Ausführungen zum Anhang 3 LiqV   | Rz | 287-298 <u>.3</u>                 |
| a)          | Allgemeine Anforderungen  | Rz | 287-294 <u>.4</u>                 |
| b)          | Besicherte Finanzierungsgeschäfte   | Rz | 295                               |
| c)          | Operative Einlagen bei anderen Finanzinstituten und Einlagen beim Zentralinstitut eines Finanzverbundes                               | Rz | 296-297_4                         |
| d)          | Derivate  | Rz | 298 <u>-298.1</u>                 |
| <u>e)</u>   | Innert 30 Kalendertagen fällig werdende Wertpapiere, die nicht HQLA sind  | Rz | <u>298.2-298.3</u>                |
| J.          | Erfüllung der LCR in Schweizer Franken  | Rz | 299-320 <u>.1</u>                 |
| a)          | Anrechnung zusätzlicher Fremdwährungs-HQLA  | Rz | 303-314 <u>.3</u>                 |
| b)          | Anrechnung von HQLA der Kategorie 2a in Schweizer Franken über die Obergrenze von 40 Prozent hinaus                                   | Rz | 315-320 <u>.1</u>                 |
| K.          | LCR in wesentlichen Fremdwährungen  | Rz | 321-325                           |
| L.          | Vorübergehende Unterschreitung der LCR unter ausserordentlichen Umständen   | Rz | 326-335                           |

# Inhaltsverzeichnis



| M.         | Liquiditätsnachweis  | Rz        | 336-341 <u>.1</u> |
|------------|--|-----------|-------------------|
| N.         | Festlegung spezifischer, niedriger Abfluss- und/oder höherer Zuflussraten für gruppeninterne Liquiditätsflüsse | Rz        | 342-349           |
| <u>O.</u>  | <u>Vereinfachungen beim Ausfüllen des Liquiditätsnachweises</u><br><u>für kleine Banken</u>                    | <u>Rz</u> | 350-363           |
| <u>IV.</u> | Quantitative Anforderungen (Finanzierungsquote, NSFR)  | Rz        | <u>364-410</u>    |
| <u>A.</u>  | Allgemein  | <u>Rz</u> | <u>364-367</u>    |
| <u>B.</u>  | Besicherte Finanzierungsgeschäfte  | RZ        | <u>368-372</u>    |
| <u>C.</u>  | Verbindlichkeiten und Forderungen aus Derivatgeschäften  | Rz        | <b>37</b> 3-379   |
| <u>D.</u>  | Berechnung: ASF  | Rz        | 380-384           |
| <u>E.</u>  | Bestimmung der Restlaufzeit der Eigenkapitalinstrumente und Verbindlichkeiten                                  | <u>Rz</u> | 385-386           |
| <u>F.</u>  | RSF: Berechnung  | Rz        | 387-398           |
| <u>G.</u>  | Bestimmung der Restlaufzeit der Aktiva und Ausserbilanz-<br>positionen   | <u>Rz</u> | <u>399</u>        |
| <u>H.</u>  | Voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen  | Rz        | 400-406           |
| <u>l.</u>  | <u>Finanzierungsnachweis</u>   | <u>Rz</u> | <u>407</u>        |
| <u>J.</u>  | Vereinfachungen beim Ausfüllen des Finanzerungsnachweises für kleine Banken                                    | <u>Rz</u> | 408-410           |



### I. Gegenstand

Dieses Rundschreiben konkretisiert die Bestimmungen der Liquiditätsverordnung zu den qualitativen Mindestanforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement, und sowie zu den quantitativen Anforderungen an die Quote für kurzfristige Liquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) und die Finanzierungsquote. Die Berichterstattungen zur strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR), und den Die Berichterstattung zu weiteren Beobachtungskennzahlen wirderden zu einem späteren Zeitpunkt geregelt.

## II. Qualitative Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement

### A. Anwendungsbereich

Die qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement sind grundsätzlich sowohl auf Stufe Einzelinstitut wie auch auf Stufe Finanzgruppe zu erfüllen. Befreit sind:

2

3

1\*

- a. Gruppengesellschaften in der Schweiz, sofern auf vertraglicher und/oder statutarischer Weise sichergestellt ist, dass die Konzernobergesellschaft jederzeit über alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Beurteilung der Liquiditätsposition der Gruppengesellschaft auf Stufe Einzelinstitut verfügt;
- 4
- b. Banken innerhalb einer zentralen Organisation gemäss Art. 4 Abs. 317 der Bankenverordnung (BankV; SR 952.02), sofern auf vertraglicher und/oder statutarischer Weise sichergestellt ist, dass das Zentralinstitut jederzeit über alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Beurteilung der Liquiditätspositionen der Mitgliedbanken auf Stufe Einzelinstitut verfügt; oder
- 5
- c. ausländische Niederlassungen in der Schweiz, sofern sie von der FINMA von der Erfüllung der LCR befreit wurden, die Muttergesellschaft im Ausland vergleichbare qualitative Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement erfüllen muss und auf vertraglicher und/oder statutarischer Weise sichergestellt ist, dass die ausländische Muttergesellschaft jederzeit über alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Beurteilung der Liquiditätsposition der ausländischen Niederlassung in der Schweiz verfügt.
- 6

In allen Fällen muss sichergestellt sein, dass hinsichtlich der freien Übertragung finanzieller Mittel und Sicherheiten keine Beschränkungen vorliegen.

7\*

Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, nachfolgend "Oberleitungsorgan", er Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung einer Gruppengesellschaft oder diejenigen der einer zentralen Organisation angeschlossenen Bank sind dafür verantwortlich, dass die Muttergesellschaft bzw. die zentrale Organisation die Anforderungen an das qualitative Liquiditätsrisikomanagement für die Gruppengesellschaft oder an dasjenige eines einer zentralen Organisation angeschlossenen Instituts wahrnimmt.



8

8.1\*

9

10

11\*

12\*

#### B. Grundsätze

#### a) Proportionalitätsprinzip

Die Anforderungen des zweiten Kapitels dieses Rundschreibens sind abhängig von der Grösse der Bank sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten umzusetzen. Öffnungsklauseln in den Randziffern des zweiten Kapitels weisen auf die verhältnismässige Anwendung hin, indem kleine Banken von deren Umsetzung ausgenommen sind.

Kleine Banken im Sinne der Rz 8 sind Banken der Kategorien 4 und 5.1 Die FINMA kann im Einzelfall Erleichterungen oder Verschärfungen anordnen.

#### b) Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit

Die Bank muss über ein Liquiditätsrisikomanagement verfügen, das wirksam in die bankweiten Risikomanagement-Prozesse integriert ist.

Das Liquiditätsrisikomanagement muss insbesondere das Ziel der Sicherstellung der laufenden und jederzeitigen Zahlungsfähigkeit verfolgen, namentlich in Zeiten bankspezifischer und/oder marktweiter Stressperioden, in denen besicherte und unbesicherte Finanzierungsmöglichkeiten stark beeinträchtigt sind.

#### C. Leitungs-, Kontroll- und Steuerungsfunktionen

# a) <u>Liquiditätsrisikotoleranz Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitung</u>

Der Verwaltungsrat legt die Risikotoleranz für das Liquiditätsrisiko fest, überprüft diese regelmässig, mindestens aber jährlich und stellt sicher, dass die Geschäftsleitung die Vorgaben zur Liquiditätsrisikotoleranz umsetzt und diese allen massgeblichen Mitarbeitenden klar und verständlich kommuniziert. Aufgehoben

Die Risikotoleranz für das Liquiditätsrisiko entspricht der Liquiditätsrisikotoleranz und ist im Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagament durch das Oberleitungsorgan zu regeln (FINMA-RS 17/1 "Corporate Governance – Banken"). Die Liquiditätsrisikotoleranz ist der Ausgangspunkt für die Operationalisierung der bankinternen Strategien zur Bewirtschaftung des Liquiditätsrisikos, des liquiditätsbezogenen Weisungswesens sowie der Risikosteuerungsprozesse und Risikocontrollingprozesse.

6/67

.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Anhang 3 BankV



### b) Strategien zur Bewirtschaftung des Liquiditätsrisikos

|     | Geschäftsleitung oder ein ihr Strategien zur Bewirtschaftung des Liquiditätsrisikos         | 13 <u>*</u> |
|-----|---|-------------|
|     | nnen durch die Geschäftsleitung oder einen der Geschäftsleitung direkt unterstelltenr       |             |
|     | sschuss ausgearbeitet und ausgeführt werden. entwickelt und setzt, in Übereinstimmung       |             |
|     | t der festgelegten Liquiditätsrisikotoleranz, die Strategien zur Bewirtschaftung des        |             |
|     | uiditätsrisikos um. Sie kommuniziert diese allen massgeblichen Mitarbeitenden klar und      |             |
|     | rständlich. Zu den Strategien zur Bewirtschaftung des Liquiditätsrisikos zählt insbesondere |             |
| der | r Erlass von Weisungen und/oder Richtlinien zum Liquiditätsmanagement und zur               |             |
| Fin | nanzierungsstruktur.  |             |
|     |   |             |
| Die | e Geschäftsleitung macht, wo angemessen, Vorgaben   | 14          |
|     | 7 ( ) 1 ( ) 1 ( ) 1 ( ) 1 ( )   | 4.5         |
| a.  | zum Zentralisierungsgrad des Liquiditätsmanagements;  | 15          |
| b.  | zum Aufbau- und zur Ablauforganisation des Liquiditätsmanagements, insbesondere zur         | 16          |
| υ.  | Einrichtung von Risikosteuerungs- und -controllingprozessen;                                | 10          |
|     | Elithchiang von Kisikostederangs- and -controllingprozessen,                                |             |
| C.  | zur Zusammensetzung und zum Fälligkeitenprofil von Aktiven, Passiven und Ausserbi-          | 17          |
| 0.  | lanzpositionen;   | .,          |
|     | iditzpositionori,   |             |
| d.  | zur Zuordnung des Liquiditätsrisikos auf die Geschäftsaktivitäten;                          | 18          |
|     |   |             |
| e.  | zum untertägigen Liquiditätsmanagement;   | 19          |
|     |   |             |
| f.  | zum Sicherheitenmanagement;   | 20          |
|     |   |             |
| g.  | zur Limitensetzung und zum Eskalationsverfahren;  | 21          |
|     |   |             |
| h.  | zur Diversifizierung der Finanzierungsquellen und zu Beschränkung von Konzentratio-         | 22          |
|     | nen;  |             |
|     | National Zugarana at an a sing December of English Managarana dia in                        | 00          |
| i.  | zur Höhe und Zusammensetzung einer Reserve aus liquiden Vermögenswerten, die in             | 23          |
|     | Stresszeiten veräussert oder belehnt werden können;   |             |
| j.  | zu Prozessen zur Festlegung, Genehmigung, Anwendung und Überprüfung von Stress-             | 24          |
| J.  | tests und den zugrundeliegenden Annahmen;   | 24          |
|     | tests and den zagrandenegenden Annanmen,  |             |
| k   | zum Notfallkonzept  | 25          |
| ••• |   |             |
| unc | d überprüft die Angemessenheit sowie die operationelle Bereitschaft regelmässig,            | 26*         |
|     | ndestens aber jährlich.   | _           |



#### e)b) Zuordnung des Liquiditätsrisikos auf die Geschäftsaktivitäten

Transferpreise sind regelmässig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

Die Bank richtet abhängig von ihrer Finanzierungsstruktur ein geeignetes Liquiditätstransferpreissystem zur verursachungsgerechten internen Verrechnung der jeweiligen Liquiditätskosten und -risiken sowie gegebenenfalls Liquiditätserträgen ein. Die ermittelten Transferpreise sind bei der Steuerung der Geschäftsaktivitäten und der Preiskalkulation der bilanzwirksamen und ausserbilanziellen Transaktionen anzuwenden. Die Aspekte Haltedauer und Marktliquidität der Vermögenswerte sind bei der Ermittlung der jeweiligen Transferpreise angemessen zu berücksichtigen. Für unsichere Zahlungsströme sind geeignete Annahmen zu treffen.

Das Liquiditätstransferpreissystem ist durch eine von den Markt- und Handelsbereichen unabhängige Einheit zu steuern und zu überwachen. Die jeweils gültigen Transferpreise sind den betroffenen Mitarbeitenden transparent zu machen. Die Vergleichbarkeit und Konsistenz der eingesetzten Transferpreissysteme innerhalb der Gruppe müssen gewährleistet sein. Die

Banken bestimmen die Ausgestaltung oder den Verzicht ihrer Umsetzung der Zuordnung der Liquiditätskosten auf die Geschäftsaktivitäten basierend auf dem Proportionalitätsprinzip (Rz 8). Der Entscheid ist nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

29

27

- D. Risikomess- und Steuerungssysteme
- a) Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos

Die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse schliessen insbesondere umfassende, auf zugeschnittene Liquiditätsrisikomesssysteme Bedürfnisse der Bank zur Risikoidentifizierung und -quantifizierung die in Strategien des ein, Liquiditätsmanagements und das Notfallkonzept integriert sind. Hierzu zählen

30

a. die Erstellung einer aussagekräftigen Liquiditätsübersicht mit einer geeigneten Untergliederung in Zeitbänder, in der die voraussichtlichen Mittelzuflüsse den voraussichtlichen Mittelabflüssen gegenübergestellt werden, wobei den auch in normalen Marktphasen üblichen Schwankungen der Mittelflüsse angemessen Rechnung zu tragen ist und die Annahmen, die den Mittelzuflüssen und -abflüssen zugrunde liegen, festzulegen und zu dokumentieren sind und

31

 b. die Haltung einer Liquiditätsreserve aus lastenfreien, erstklassigen und hochliquiden Vermögenswerten gegen kurzfristig eintretende Verschlechterungen der Liquiditätssituation. Die Anforderungen an die Haltung der Liquiditätsreserve richtet sich nach Rz 63– 71.

32

Die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse umfassen des Weiteren:

33



| a.                                     | ein wirksames Notfallkonzept, dass auf Stressereignisse gemäss Rz 84 abgestimmt ist;  | 34          |
|--|---|-------------|
| b.                                     | ein Limitensystem und Kontrollen im Einklang mit der artikulierten Risikotoleranz;  | 35          |
| C.                                     | Vorgaben, um sicherzustellen, dass die Anreize aller Geschäftsbereiche, Risiken einzugehen, im Einklang mit den dadurch verursachten Liquiditätsrisiken für die Bank als Ganzes stehen;   | 36          |
| d.                                     | Vorgaben zur Steuerung des Zugangs zu gut diversifizierten Finanzierungsquellen und Finanzierungslaufzeiten; sowie  | 37          |
| e.                                     | IT-Systeme sowie qualifizierte Mitarbeitende, um eine zeitnahe Messung, Überwachung und Berichterstattung der Liquiditätsposition im Vergleich zu gesetzten Limiten sicherzustellen.  | 38          |
| b)                                     | Steuerung des Liquiditätsrisikos wesentlicher Rechtseinheiten im Ausland, Geschäftsfelder und Währungen   |             |
| Eir                                    | ne Bank mit wesentlichen Geschäftsaktivitäten und/oder Rechtseinheiten <del>im Ausland</del>  | 39 <u>*</u> |
| a.                                     | steuert und überwacht das Liquiditätsrisiko unabhängig von der Aufbauorganisation des<br>Liquiditätsmanagements auf zentraler und dezentraler Ebene, wobei gleichzeitig ein Min-<br>destmass an zentraler Aufsicht erforderlich ist;  | 40          |
| b.                                     | stellt sicher, dass auch im Fall eines Liquiditätsengpasses alle rechtlichen Einheiten Zugang zu Liquidität haben;  | 41          |
| C.                                     | regelt, wo angebracht, Limitierungen zwischen Gruppengesellschaften;  | 42          |
| d.                                     | hält interne Vereinbarungen über Liquiditätsunterstützungen zwischen Gruppengesellschaften fest; und  | 43          |
| e.                                     | prüft, inwieweit der Übertragung liquider Mittel und unbelasteter Vermögenswerte innerhalb der Gruppe gesellschaftsrechtliche, regulatorische und operative Restriktionen entgegenstehen.   | 44          |
| fre<br>zei<br>imp<br>Ste<br>die<br>Fre | ne Bank, für die ein bedeutender Teil der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf im de Währungen lautet und gleichzeitig bedeutende Währungsinkongruenzen oder Laufitinkongruenzen zwischen den jeweiligen Fremdwährungsaktiva und -passiva bestehen, plementiert zur Sicherstellung ihrer Zahlungsverpflichtungen angemessene Verfahren zur euerung der Fremdwährungsliquidität in den wesentlichen Währungen. Hierzu gehören für er jeweiligen Währungen zumindest eine gesonderte Liquiditätsübersicht, gesonderte emdwährungsstresstests sowie eine explizite Berücksichtigung im Notfallkonzept für Liquiätsengpässe. | 45          |



| Eine Bank mit wesentlichen Liquiditätsrisiken aus verschiedenen Währungen gemäss Rz 45 muss in der Lage sein, Veränderungen der Liquidität auf Fremdwährungsswap-Märkten und in der Fungibilität von Währungen frühzeitig zu erkennen und Gegenmassnahmen einzuleiten. Verwerfungen auf Fremdwährungsswap-Märkten, welche die Währungsinkongruenzen erhöhen und unerwartete Preisvolatilitäten sind dabei in ihren Stresstests zu berücksichtigen.   | 46          |
|--|-------------|
| c) Anforderungen an die untertägige Liquiditätshaltung   |             |
| Die Bank muss nachvollziehbar aufzeigen, dass sie die Auswirkungen eines untertägigen Stressereignisses auf die Liquiditätssituation im Tagesverlauf zuverlässig abschätzen kann und zu steuern in der Lage ist. Hierzu sind geeignete Stresstests aufzustellen, die solche Ereignisse simulieren.   | 47          |
| Die eingesetzten Instrumente und Ressourcen zur Steuerung und Überwachung der untertägigen Liquidität sind auf das Risikoprofil, die Geschäftsaktivitäten und die Bedeutung der Bank im Finanzsystem abzustimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Bank direkt an Zahlungsverkehrs- oder Abwicklungssystemen teilnimmt, sich auf eine Korrespondenz- bzw. Depotbankvertretung beschränkt, oder Korrespondenz- bzw. Depotbankdienstleistungen anderen Banken, Unternehmen oder Systemen zur Verfügung stellt. | 48          |
| Kann eine kleine Bank nachvollziehbar begründen und dokumentieren, dass sie keinen substantiellen Risiken im untertägigen Zahlungsverkehr ausgesetzt ist, braucht sie kein über die normalen Vorkehrungen hinausgehendes untertägiges Liquiditätsrisikomanagement <u>zu</u> betreiben.   | 49          |
| d) Verwahrung von Vermögenswerten im Ausland   |             |
| Banken mit wesentlichen Geschäftsaktivitäten und/oder Rechtseinheiten im <a href="In- und">In- und</a> Ausland müssen in der Lage sein, die Zugriffsrechte auf Vermögenswerte im Ausland-abzuschätzen und der FINMA in Stresssituationen innert angemessener Frist Auskunft über den Zugriff zu geben.   | 50*_        |
| E. Minderung des Liquiditätsrisikos  |             |
| a) Anforderungen an das Limitensystem  |             |
| Die Vorgaben zu den Anforderungen an das Limitensystem sind im FINMA-RS 17/1 "Corporate Governance – Banken" geregelt. Limiten sind auf die Ergebnisse von Stresstests abzustimmen und so zu setzen, dass sie ein operativ wirksames Steuerungsinstrument darstellen und im Einklang mit der festgelegten Liquiditätsrisikotoleranz stehen.  | 51 <u>*</u> |
| Aufgehoben Es sind eindeutige und dokumentierte Abläufe im Umgang mit  | 52*         |
| Berechtigungen Limiten zu setzen oder zu ändern; Aufgehoben  | 53 <u>*</u> |



| Verstössen gegen Limiten; Aufgehoben  | 54 <u>*</u> |
|---|-------------|
| Eskalationsverfahren bei Verstössen gegen Limiten; Aufgehoben   | 55 <u>*</u> |
| Bewilligung von Verstössen gegen Limiten durch die Geschäftsleitung sowie; Aufgehoben   | 56 <u>*</u> |
| der Ergreifung von Gegenmassnahmen und Rückführung von Verstössen gegen Limiten festzulegen. Aufgehoben   | 57 <u>*</u> |
| Aufgehoben Die laufende Überwachung der Einhaltung der Limiten erfolgt durch eine von den Markt- und Handelsbereichen unabhängige Einheit.  | 58 <u>*</u> |
| b) Diversifizierung der Finanzierungsstruktur   |             |
| Die Bank hat Konzentrationen von bestimmten Finanzierungsquellen und -laufzeiten durch geeignete Massnahmen zu begrenzen und zu überwachen. Kurz-, mittel-, und langfristige Finanzierungen, Einlegerklassen, Investoren, Gegenparteien, Instrumente, Märkte oder Währungen sind Kriterien für eine angemessene Diversifikation. Geeignete Massnahmen können z.B. Limitierungen sein. | 59          |
| Ausgenommen von der Anforderung einer gut diversifizierten Finanzierungsstruktur sind kleine Banken ohne Kapitalmarkt- und Handelsaktivitäten, kleine Banken, die sich nicht am Geld- und Kapitalmarkt oder durch institutionelle Anleger refinanzieren und Tochtergesellschaften ausländischer Banken, die sich über den Konzernpool finanzieren.                                    | 60          |
| Die Bank schätzt regelmässig ab, wie schnell aus den relevanten Finanzierungsquellen Liquidität generiert werden kann, auf die sie in Stresssituationen zurückgreifen kann.   | 61          |
| Banken mit einer hohen Konzentration an Geld- und Kapitalmarktfinanzierungen durch institutionelle Anleger wie andere Banken, Versicherungen, <i>Hedge</i> -, Geldmarkt-, Pensionsfonds oder andere grössere Unternehmen müssen die Auswirkungen des Wegfalls von Finanzierungen durch wichtige Gegenparteien abschätzen und Vorkehrungen für einen Wegfall treffen.                  | 62          |
| c) Anforderungen an das Halten von Liquiditätsreserven gegen kurzfristig eintretende Verschlechterungen der Liquiditätssituation  |             |
| Die Bank stellt sicher, dass die Höhe und die Zusammensetzung der Liquiditätsreserve aus ausreichend bemessenen und nachhaltigen Vermögenswerten besteht, die   | 63          |
| <ul> <li>im Verhältnis zum Geschäftsmodell, dem Risikogehalt der betriebenen bilanziellen und<br/>ausserbilanziellen Geschäfte, dem Liquiditätsgrad der Aktiven und Passiven, dem Aus-<br/>mass bestehender Finanzierungslücken und den Finanzierungsstrategien ausreichend<br/>bemessen ist;</li> </ul>  | 64          |



| b.                    | auf die festgelegte Risikotoleranz abgestimmt und angemessen diversifiziert ist;  | 65          |
|-----------------------|---|-------------|
| C.                    | auf den Liquiditätsbedarf, der sich aus durchgeführten Stresstests ergibt, abgestimmt ist; sowie  | 66          |
| d.                    | deren Aufteilung auf Jurisdiktionen und Währungen und den damit verbundenen Risiken und marktspezifischen Eigenheiten Rechnung trägt.   | 67 <u>*</u> |
| hei<br>we<br>Ve<br>un | e Bank bewertet die Vermögenswerte vorsichtig und nimmt konservative Wert- und Sicheritsabschläge auf Marktpreise vor. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass sich die Betrung von Vermögenswerten in Stressperioden verschlechtern kann und/oder dass eine räusserung bzw. Belehnung von Vermögenswerten in Stressperioden eingeschränkt oder möglich wird. Die Bewertung der Vermögenswerte und die Wert- und Sicherheitsabhläge sind regelmässig zu überprüfen. | 68          |
| rise                  | e Bank stellt sicher, dass der Nutzung der Liquiditätsreserven keine rechtlichen, regulatochen oder operativen Restriktionen entgegenstehen. Die Annahmen über die Transferierrkeit von Vermögenswerten oder Sicherheiten sind transparent darzustellen.  | 69          |
| on                    | e Bank nimmt eine Einschätzung darüber vor, inwiefern Vermögenswerte in Stresssituatien als Sicherheiten bei besicherten Finanzierungsgeschäften an Gegenparteien und Zentbanken verpfändet bzw. von diesen akzeptiert werden.  | 70          |
| ein                   | er Zugriff auf die Vermögenswerte der Liquiditätsreserven durch diejenige Organisations-<br>nheit, die für die Steuerung der Liquidität zuständig ist, muss für den Fall eines Liquiditäts-<br>gpasses sichergestellt sein.   | 71          |
| F.                    | Stresstests   |             |
| Die                   | e Bank hat  | 72          |
| a.                    | auf den jeweils relevanten Ebenen regelmässig Stresstests durchzuführen, um Belastungen durch potentielle, extreme Ereignisse zu identifizieren, zu quantifizieren und um die Auswirkungen auf ihre Mittelzuflüsse und -abflüsse und die Liquiditätsposition zu analysieren;  | 73          |
| b.                    | Stresstestvorgaben bezüglich Umfang, Methoden, Szenariovielfalt, Strenge der Szenarien, der gewählten Zeithorizonten und Schocks sowie der Häufigkeit der Durchführung angemessen festzulegen;  | 74          |
| C.                    | die Wahl ihrer Stresstests nachvollziehbar zu begründen, zu dokumentieren und ihre Stresstests regelmässig oder nach Eintritt eines Stressereignisses auf seine Angemessenheit und Relevanz hin zu überprüfen.  | 75          |



| Kann eine kleine Bank nachvollziehbar begründen und dokumentieren, dass die Ausgestaltung des internationalen Szenarios für die LCR für die eingegangenen Liquiditätsrisiken angemessen ist, kann sie sich bei Stresstests für unterschiedliche Zeiträume und unter Anpassung an institutsspezifische Besonderheiten daran orientieren.   | 76          |
|---|-------------|
| Die Ergebnisse von Stresstests sind angemessen zu dokumentieren und wie folgt heranzuziehen:  | 77          |
| a. Abgleich zwischen festgelegter Liquiditätsrisikotoleranz und Liquiditätsrisikolage;  | 78          |
| b. Abgleich mit der Höhe und Zusammensetzung der Liquiditätsreserve;  | 79          |
| c. Einbezug in den Limitensetzungsprozess;  | 80          |
| d. Einbezug in die Zuordnung des Liquiditätsrisikos auf die Geschäftsaktivitäten,   | 81          |
| wobei kleine Banken gemäss Rz 29 von der Erfüllung von Rz 81 ausgenommen sind.  | 82          |
| Die Geschäftsleitung ist in das Liquiditätsstresstesting eng einzubinden. Stresstest-Ergebnisse sind regelmässig, mindestens aber jährlich an das Oberleitungsorgandem Verwaltungsrat zu berichten. Die Ergebnisse von Stresstests dienen der Geschäftsleitung als Grundlage zur Beurteilung des Handlungsbedarfs zur Risikobegrenzung entsprechend der Vorgaben aus Rz 77–82.  | 83 <u>*</u> |
| Die Bank definiert die Stresstests und die zugrundliegenden Annahmen. Ausgenommen hiervon sind Banken gemäss Rz 76. Stresstests müssen auch extreme Ereignisse, die mit geringer Wahrscheinlichkeit auftreten, aber dennoch plausibel sind, abbilden.   | 84          |
| Banken, ausgenommen diejenigen gemäss Rz 76, berücksichtigen zusätzliche folgende Aspekte:  | 85          |
| a. Die gewählten Schweregrade für Stressereignisse beruhen auf historischen Ereignissen,<br>auf Fallstudien von Liquiditätskrisen und/oder auf hypothetischen, unter Einbezug von<br>internen und/oder externen Experten parametrisierten Modellen. Dabei ist zu berücksich-<br>tigen, dass Liquiditätsengpässe vielfach Extremszenarien mit unerwarteten Liquiditäts-<br>abflüssen und Finanzierungsfolgen sind. Entsprechend ist bei der Parametrisierung des<br>Stresses besonders konservativ vorzugehen. | 86          |
| b. Es ist sicherzustellen, dass durch die gewählte Szenariovielfalt alle wesentlichen Liquiditätsrisiken, denen die Bank ausgesetzt ist, abgedeckt sind.  | 87          |
| c. In den Stressszenarien ist insbesondere der Verknüpfung zwischen erhöhtem Liquidi-<br>tätsbedarf, Verringerung der Markt- und der Finanzierungsliquidität sowie Abrufrisiken<br>Rechnung zu tragen.  | 88          |



| <ul> <li>d. Es sind sowohl kurzfristig auftretende, kurz anhaltende wie auch länger andauernde Liquiditätsengpässe zu berücksichtigen.</li> </ul>   | 89    |
|---|-------|
| Wird die LCR gemäss Abschlusstagsprinzip berechnet, muss die Bank die wesentlichen Un-  | 89.1* |
| terschiede zur LCR gemäss Erfüllungstagsprinzip erklären können.  |       |
| Banken, die Risiken im untertägigen Zahlungsverkehr ausgesetzt sind, berücksichtigen untertägige Liquiditätsrisiken in ihren Stresstests.   | 90    |
| G. Notfallkonzept   |       |
| Die Bank hat über ein umfassendes und wirksames Notfallkonzept für akute Liquiditätseng-<br>pässe zu verfügen, das eng auf die laufende Liquiditätsrisikobeurteilung abgestimmt ist.  | 91    |
| Das Notfallkonzept enthält:   | 92    |
| <ul> <li>a. geeignete Frühwarnindikatoren, um rechtzeitig das Entstehen von Gefahren für die Liquiditätsposition und die potentiellen Finanzierungsmöglichkeiten zu erkennen und darauf reagieren zu können;</li> </ul>   |       |
| <ul> <li>Notfallauslöser und ein strukturiertes und mehrstufiges Eskalationsverfahren entspre-<br/>chend der Schwere der Liquiditätskrise;</li> </ul>   | 94    |
| <ul> <li>Handlungsoptionen je nach Eskalationsstufe und/oder Stressereignis wobei insbeson-<br/>dere die jeweils möglichen liquiditätsgenerierenden und liquiditätseinsparenden Mass-<br/>nahmen darzustellen und zu priorisieren sind und die Liquiditätsquellen und die Liquidi-<br/>tätsgenerierung konservativ zu schätzen sind;</li> </ul> |       |
| <ul> <li>d. operative Abläufe, um Liquidität und Vermögenswerte zwischen Jurisdiktionen, Rechts-<br/>einheiten und Systemen zu transferieren wobei Beschränkungen bei der Übertragbarkeit<br/>von Liquidität und Vermögenswerten zu berücksichtigen sind;</li> </ul>  |       |
| e. eine klare Rollenverteilung und die Zuweisung von Kompetenzen, Rechten und Pflichten an alle eingebundenen Stellen;  | 97    |
| f. klare Abläufe, Entscheidungsprozesse und Berichterstattungspflichten mit dem Ziel eines zeitnahen und kontinuierlichen Informationsflusses an die übergeordneten Führungsebenen wobei klar festzulegen ist, welche Vorfälle an übergeordnete Führungsebenen zu eskalieren sind;  |       |
| g. klar entwickelte und festgelegte Kommunikationswege und -strategien, die einen klaren,<br>konsistenten und regelmässigen Informationsfluss zu internen wie auch externen Betei-<br>ligten im Notfall sicherstellen.  |       |
| Bei schwerwiegenden Liquiditätsproblemen ist die FINMA unverzüglich zu informieren.   | 100   |



| Das Notfallkonzept ist jährlich zu prüfen und zu aktualisieren. Die Überprüfung hat sämtliche Elemente des Notfallkonzepts zu umfassen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind der Geschäftsleitung zu berichten.  | 101 |
|---|-----|
| Das Liquiditätsnotfallkonzept ist in die Gesamtbank-Krisenplanung zu integrieren.   | 102 |
| Die Bank hat die Bestandteile des Notfallkonzepts aus Rz 91–99 angemessen zu dokumentieren.   | 103 |
| III. Quantitative Anforderungen (Quote für kurzfristige Liquiditätsquote, LCR)  |     |
| A. Anwendungsbereich  |     |
| Die Anforderungen an die LCR sind grundsätzlich sowohl auf Stufe Finanzgruppe wie auch auf Stufe Einzelinstitut zu erfüllen. Befreit sind Banken innerhalb einer zentralen Organisation gemäss Art. 4 Abs. 317 BankV, sofern auf vertraglicher und/oder statutarischer Weise sichergestellt ist, dass das Zentralinstitut jederzeit über alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Beurteilung der Liquiditätspositionen der Mitgliedbanken auf Stufe Einzelinstitut verfügt. Es muss sichergestellt sein, dass hinsichtlich der freien Übertragung finanzieller Mittel und Sicherheiten keine Beschränkungen vorliegen. | 104 |
| Die Konsolidierung für die Zwecke der LCR entspricht der Konsolidierung für die Zwecke der Eigenmittelregulierung (Art. 7 Eigenmittelverordnung [ERV; SR 952.03]).  | 105 |
| Die Konsolidierungsart für die Zwecke der LCR entspricht der Konsolidierungsart für die Zwecke der Eigenmittelregulierung (Art. 8 ERV).   | 106 |
| Für die Zwecke der LCR sind die Abschlüsse nach FINMA-Rundschreiben 15/1 "Rechnungslegung Banken" massgeblich.  | 107 |
| Banken, die die anrechenbaren und erforderlichen Eigenmittel auf Stufe Einzelinstitut mit Genehmigung der FINMA nach einem international anerkannten Standard berechnen (Rz 156 FINMA-RS 13/1 "Anrechenbare Eigenmittel Banken"), verwenden denselben Standard auch für die Berechnung der LCR.   | 108 |
| Nicht konsolidierte Gesellschaften (wie Joint Ventures oder Minderheitsbeteiligungen ohne Beherrschung auf andere Weise) müssen nur dann für die Zwecke der LCR im Konsolidierungskreis mit eingeschlossen werden, wenn die Finanzgruppe für das betreffende Unternehmen im Stressereignis der wichtigste Anbieter von Liquidität ist.  | 109 |
| Besteht eine Finanzgruppe aus einer Bank als Tochtergesellschaft und weiteren Tochtergesellschaften, die Nicht-Finanzinstitute sind und ist die Holdinggesellschaft dieser Finanzgruppe in Bezug auf die Ziele der Bankenaufsicht ungeeignet, dann muss nur die Bank  | 110 |



111

112\*

113

114

116

118.1\*

als Tochtergesellschaft, nicht aber die Finanzgruppe als Ganzes und auch nicht die Holdinggesellschaft als Einzelinstitut, die Anforderungen an die LCR erfüllen.

### B. LCR-Berechnungsweise

Die LCR nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a der Liquiditätsverordnung (LiqV; SR 952.06) berechnet sich grundsätzlich, indem alle LCR relevanten Positionen nach Art. 15a, 15b, 16 und Anhängen 2 und 3 LiqV in sämtlichen Währungen in Schweizer Franken umgerechnet, zu erfassen sind. Vorbehaltlich der Ausführungen in Art. 17 und Art. 17a LiqV sind zur Berechnung der LCR nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a LiqV qualitativ hochwertige, liquide Aktive (high quality liquid assets, HQLA) unabhängig von der Währungszusammensetzung zulässig.

Weitere Berechnungsvorgaben befinden sich in der Wegleitung (Formeln für die Anwendung der Aktiva der Kategorie 2a und 2b Obergrenzen, für die Anrechnung zusätzlicher Fremdwährungsaktiva, zusätzlicher Aktiva der Kategorie 2a, des Glattstellungsmechanismus usw.) Aufgehoben

### C. Ausführungen zu Aktiva der Kategorie 1, 2a und 2b

"Münzen und Banknoten" gemäss Art. 15a Abs. 1 Bst. a LiqV sind nicht mit der Definition von "flüssigen Mittel" gemäss Rz A2–3 f. im <u>Anhang 2 des FINMA-RS 15/1 "Rechnungslegung Banken" gleichzusetzen.</u>

Insbesondere sind Giroguthaben gegenüber Banken, Postcheckguthaben oder Clearing-Guthaben bei Banken als Teil der "flüssigen Mittel" gemäss Rz A2–3 f. im Anhang 2 des FINMA-RS 15/1 "Rechnungslegung Banken" für die Zwecke der LCR als Mittelzuflüsse zu erfassen, wenn die Kriterien hierzu erfüllt sind, aber nicht als HQLA.

Für die Berechnung des SNB-Zentralbankguthabens und der Behandlung der SNB- 115 Mindestreserve nach Art. 15a Abs. 1 Bst. b LiqV gilt:

- a. Die SNB-Mindestreserve ist vom SNB-Zentralbankguthaben abzuziehen;
- b. Wenn das SNB-Zentralbankguthaben nach Abzug der SNB-Mindestreserve negativ wird, muss dieser Betrag vom Guthaben an Münzen und Banknoten abgezogen werden;
- c. Wenn das Guthaben an Münzen und Banknoten nach Abzug des Betrags aus Rz 116
   ebenfalls negativ wird, muss dieser Betrag als Abfluss erfasst werden.

Mindestreserven, die bei ausländischen Zentralbanken gehalten werden, können in der LCR nur erfasst werden, falls diese auch in der jeweiligen nationalen LCR-Umsetzung angerechnet werden dürfen. Wenn diese in der jeweiligen nationalen LCR-Umsetzung angerechnet werden dürfen, ist das von der jeweiligen Aufsichtsbehörde vorgegebene Abzugsverfahren zu berücksichtigen.

16/67



| Die Multilateralen Entwicklungsbanken im Sinne von Art. 15a Abs. 1 Bst. c Ziff. 8 LiqV entsprechen der Liste aus Anhang 1 des FINMA-Rundschreibens 08/19/17/7 "Kreditrisiken – Banken".  | 119          |
|--|--------------|
| Anleihen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (European Financial Stability Facility, EFSF) und des Europäischen Stabilitätsmechanismus (European Stability Mechanism, ESM) dürfen als Aktiva der Kategorie 1 angerechnet werden, wenn sie die Anforderungen nach Art. 15d LiqV erfüllen.   | 119.1*       |
| Anleihen der Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger (EGW) können als Aktiva der Kategorie 1 angerechnet werden, wenn sie die Anforderungen nach Art. 15 <i>d</i> LiqV erfüllen.   | 120          |
| Von Schweizer Kantonen emittierte Anleihen sind entsprechend Art. 15 <i>a</i> Abs. 1 Bst. c Ziff 3 und Art. 15 <i>b</i> Abs. 1 Bst. a Ziff. 3:   | 121          |
| <ul> <li>Aktiva der Kategorie 1, wenn diese ein Rating der Ratingklassen 1 und 2 nach Konkor-<br/>danztabelle FINMA einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur aufweisen und sie<br/>die Anforderungen nach Art. 15d LiqV erfüllen;</li> </ul>  | 122          |
| b. Aktiva der Kategorie 2a, wenn diese ein Rating der Ratingklasse 3 nach Konkordanzta-<br>belle FINMA einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur aufweisen und sie die<br>Anforderungen nach Art. 15 <i>d</i> LiqV erfüllen;   | 123          |
| c. keine HQLA, wenn diese ein Rating der Ratingklasse 4 oder schlechter nach Konkor-<br>danztabelle FINMA einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur aufweisen oder<br>über kein Rating verfügen.   | 124          |
| Kantonalbanken, die über eine unbeschränkte oder beschränkte Garantie des Kantons für die Verbindlichkeiten verfügen, dürfen keine Anleihen desjenigen Kantons als HQLA anrechnen, der die Staatsgarantie für die Kantonalbank stellt.   |              |
| Von Schweizer Städten, Gemeinden oder der Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden (ESG) emittierte Anleihen sind entsprechend Art. 15 <i>b</i> Abs. 1 Bst. a Ziff. 3   | 126          |
| <ul> <li>Aktiva der Kategorie 2a, wenn diese ein Rating der Ratingklassen 1 bis 3 nach Konkor-<br/>danztabelle FINMA einer von der FINMA anerkannten Rating-Agentur aufweisen und sie<br/>die Anforderungen nach Art. 15d LiqV erfüllen;</li> </ul>  | 127          |
| <ul> <li>keine HQLA, wenn diese ein Rating der Ratingklasse 4 oder schlechter nach Konkor-<br/>danztabelle FINMA einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur aufweisen oder<br/>über kein Rating verfügen.</li> </ul>  | 128          |
| Beg <u>ibt ein Nicht-Finanzinstituteben Industrieunternehmen</u> Anleihen über eine spezialisierte Finanzierungstochter, die auch Finanzdienstleistungen für das <u>Industrieunternehmen Nicht-Finanzinstitut</u> erbringt, <u>diese Finanzierungstochter</u> aber über keine Bankenbewilligung in der | 129 <u>*</u> |



| Fina               | nweiz oder im Ausland verfügt, dann können die Anleihen <u>dieser einer solchen</u> anzierungst <u>o</u> echter als Aktiva der Kategorie 2a <u>gemäss Art. 15<i>b</i> Abs. 3 LiqV</u> angerechnet den, wenn sie die Anforderungen nach Art. 15d LiqV erfüllen.  |              |
|--------------------|---|--------------|
|                    | füg <u>t eine solche</u> en diese Finanzierungst <u>o</u> echter über eine Bankenbewilligung in der<br>nweiz oder im Ausland, sind Anleihen dieser Finanzierungst <u>o</u> echter grundsätzlich keine<br>LA.  | 130 <u>*</u> |
| <u>Liq\</u><br>zum | deckte Schuldverschreibungen sind Aktiva der Kategorie 2a gemäss Art. 15b Abs. 1 Bst. c V, wenn eine spezialgesetzliche Regulierung vorliegt, die diese Schuldverschreibungen n Schutz der Anleiheinhaber von Gesetzes wegen einer besonderen öffentlichen Aufsicht erstellt und sie die Anforderungen nach Art. 15d LiqV erfüllen. | 131 <u>*</u> |
| Ede                | elmetallbestände sind grundsätzlich keine HQLA.   | 132          |
|                    | ien können als Aktiva der Kategorie 2b nach Art. 15 <i>b</i> Abs. 5 und 6 LiqV angerechnet den, wenn:   | 133          |
| a.                 | der Titel börslich gehandelt ist und zentral abgerechnet wird; und  | 134          |
| b.                 | das Aktienportfolio insgesamt zwischen verschiedenen Branchen gut diversifiziert ist; und   | 135          |
| C.                 | der Titel in Schweizer Franken denominiert ist oder in derjenigen Währung denominiert ist, in der das Liquiditätsrisiko eingegangen wird; und   | 136          |
| d.                 | der Titel im Swiss Market Index (SMI) vertreten ist; oder im Fall nicht schweizerischer Aktien  | 137          |
| e.                 | der Titel von einer nicht schweizerischen Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung gehalten wird, um Liquiditätsrisiken in dieser Einheit zu decken, in jenem Aktienindex vertreten ist, den die ausländische Aufsichtsbehörden für den Zweck der Anrechenbarkeit von Aktiva der Kategorie 2b als zulässig festgelegt hat.       | 138          |
| D.                 | Eigenschaften von HQLA  |              |
| Kat                | Bank berücksichtigt bei der Auswahl der HQLA neben der Beschränkung auf Aktiva der egorie 1 und 2 nach Art. 1 <i>5a</i> und Art. 1 <i>5b</i> LiqV folgende Faktoren kumulativ, die einen fluss darauf haben, ob an einem Markt zuverlässig Liquidität beschafft werden kann:  | 139          |
| a.                 | Sie werden an breiten, tiefen und funktionierenden Märkten gehandelt, die hinsichtlich der Marktteilnehmerstruktur einen niedrigen Konzentrationsgrad aufweisen;  | 140          |
| b.                 | Sie müssen erwiesenermassen selbst unter angespannten Marktbedingungen eine verlässliche Quelle für Liquidität an den Repo- oder Kassamärkten sein. Insbesondere  | 141          |



|            | <ul> <li>dürfen sie im Fall von Aktiva der Kategorie 2a keine Zunahme des Wertabschlags<br/>von mehr als 10 Prozentpunkten bei Repo-Transaktionen bzw. keinen Wertverlust<br/>von mehr als 10 Prozent an den Kassamärkten innerhalb von 30 Tagen in einer re-<br/>levanten Periode mit angespannten Marktbedingungen oder seit Erstemission erfah-<br/>ren haben;</li> </ul> | 142 |
|------------|--|-----|
|            | <ul> <li>dürfen sie im Fall von Aktien keine Zunahme des Wertabschlags von mehr als 40<br/>Prozentpunkten bei Repo-Transaktionen bzw. keinen Wertverlust von mehr als 40<br/>Prozent an den Kassamärkten innerhalb von 30 Tagen in einer relevanten Periode<br/>mit angespannten Marktbedingungen oder seit Erstemission erfahren haben;</li> </ul>                          | 143 |
| C.         | Der Preis wird von Marktteilnehmern festgelegt und ist am Markt leicht zu ermitteln oder kann durch eine leicht zu berechnende Formel auf der Grundlage öffentlich verfügbarer Informationen festgestellt werden und beruht nicht auf weitreichenden, modellbasierten Annahmen;  | 144 |
| d.         | Sie sind an einer schweizerischen Börse, die von der FINMA überwacht wird, oder an einer von einer ausländischen Aufsichtsbehörde überwachten ausländischen Börse, kotiert;  | 145 |
| e.         | Sie sind jederzeit durch direkten Verkauf oder im Rahmen eines einfachen Repo-Geschäfts verwertbar; und  | 146 |
| f.         | Der Wert der HQLA darf durch den Eintritt der Szenarioannahmen grundsätzlich nicht negativ beeinflusst werden (Korrelationsrisiko, <i>Wrong-Way-</i> Risiko).  | 147 |
|            | die HQLA-Kategorisierung von SNB-repofähigen Effekten können die von der SNB wendeten und publizierten Einteilungen verwendet werden.  | 148 |
|            | SNB-repofähige-Effekten kann eine Bank davon ausgehen, dass die Eigenschaften von LA aus Rz 140–147 erfüllt sind.  | 149 |
| zug<br>Zwe | fügt eine ausländische Aufsichtsbehörde über einen Katalog oder ein Register der lelassenen Aktiva oder macht sie genaue Vorgaben darüber, welche Aktiva für LCR ecke zulässig sind, brauchen die Rz 140–147 für diese ausländischen Aktiva nicht shmals separat geprüft werden.   | 150 |
| E.         | Operative Anforderungen an das Management von HQLA   |     |
| ver<br>Bar | e Bank muss über Verfahren und geeignete Systeme verfügen, um HQLA jederzeit kaufen oder im Rahmen von einfachen Repo-Geschäften verwerten zu können. Eine nk schliesst aus ihrem Bestand diejenigen HQLA aus, bei denen sie operativ nicht in der je ist, sie in einem Liquiditätsstress innerhalb von 30 Kalendertagen flüssig zu machen.                                  | 151 |
| Dei        | Bestand an HQLA muss die folgenden operativen Bedingungen erfüllen:  | 152 |



| a. | HQLA müssen lastenfrei sein. Lastenfrei bedeutet frei von rechtlichen, regulatorischen, vertraglichen oder sonstigen Einschränkungen, die HQLA zu jedem Zeitpunkt innerhalb der nächsten 30 Kalendertage verkaufen oder im Rahmen von einfachen Repo-Geschäften verwerten zu können.  | 153 <u>*</u> |
|----|---|--------------|
| b. | HQLA müssen unter der Kontrolle der für die Liquiditätssteuerung zuständigen Funktionseinheit stehen. Diese Einheit muss die ständige Befugnis sowie die rechtliche und operative Fähigkeit haben, die HQLA innerhalb der nächsten 30 Kalendertage verkaufen oder im Rahmen von einfachen Repo-Geschäften verwerten zu können.  | 154          |
| C. | HQLA dürfen nicht zum Zweck von Absicherungs- und Handelsstrategien oder zur Bonitätsverbesserung bei strukturierten Geschäften verwendet werden oder der Deckung von Betriebskosten dienen. Die mit den HQLA verbundenen Marktrisiken dürfen jedoch abgesichert werden, wobei in diesem Fall bei der Bestimmung des Marktwertes der HQLA der Mittelabfluss, zu dem es bei der Veräusserung der HQLA durch vorzeitige Glattstellung der Absicherung kommen würde, in Abzug gebracht werden muss.            | 155          |
| d. | Eine Bank <u>muss verfügt</u> über eine regelmässig aktualisierte Übersicht- <u>verfügen</u> , in welchen <u>Rechtseinheiten</u> Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen (im Folgenden zusammen als "zu konsolidierende Einheiten" bezeichnet), an welchen Standorten, in <u>welchen</u> Währungen <u>und Kategorien</u> und <u>auf welchen</u> Depots oder <u>KBankk</u> onten HQLA gehalten werden.   | 156 <u>*</u> |
| e. | Eine Bank prüft, ob für HQLA, die von ausländischen in zu konsolidierenden Einheiten gehalten werden, Transferbeschränkungen aus regulatorischen, rechtlichen, steuerlichen, buchhalterischen oder anderen Gründen bestehen. HQLA, die von ausländischen in zu konsolidierenden Einheiten gehalten werden, dürfen nicht zum Bestand auf konsolidierten Stufe gezählt werden, wenn:  | 157 <u>*</u> |
|    | • sie zwar über den Nettomittelabfluss dieser <u>zu konsolidierenden</u> Einheit hinausgehen, aber im Liquiditätsstress auf konsolidierter Stufe nicht zur freien Verfügung stehen, oder  | 158 <u>*</u> |
|    | • sie von einer juristischen zu konsolidernden Einheit ohne Marktzugang gehalten werden, es sei denn die HQLA können im Liquiditätsstress ohne weiteres auf andere Konzerngesellschaften übertragen werden.   | 159*_        |
| f. | Eine Bank schliesst HQLA-Wertpapiere aus ihrem Bestand an HQLA aus, wenn für diese kein breiter, tiefer und aktiver Repo-Markt besteht und diese im Fall wegen hoher Abschläge bei kurzfristig notwendiger Notverkäufen mit einem so hohen Abschlag verkauft werden müssten, dass dies zu einer Verletzung der Eigenmittelanforderungen führen würdet. Gleiches gilt für Wertpapiere, für die es gesetzliche Bestimmung zu deren Haltung gibt, wie z.B. gesetzliche Mindestanforderungen für Market Making. | 160 <u>*</u> |



| g. HQLA in ausländischen Konzerngesellschaften zu konsolidierenden Einheiten dürfen bis zur Höhe des Nettomittelabflusses der jeweiligen ausländischen Konzerngesellschaft dieser Einheit als HQLA auf konsolidierter Ebene angerechnet werden, wenn der Nettomittelabfluss dieser ausländischen Konzerngesellschaft Einheit auf konsolidierter Ebene angerechnet wurde. HQLA, die über dem Nettomittelabfluss der zu konsolidierenden Einheit liegen und keinen Transferbeschränkungen unterliegen, dürfen auf konsolidierter Stufe angerechnet werden. | 161*         |
|--|--------------|
| h. Als Teil des Bestands an HQLA dürfen Aktiva gezählt werden, die:  | 162          |
| <ul> <li>in Reverse-Repo-, Wertpapierfinanzierungs- und Sicherheiten-Swap-Geschäften<br/>entgegengenommen und nicht weiterverpfändet wurden und die der Bank rechtlich<br/>und vertraglich zur freien Verfügung stehen;</li> </ul>   | 163          |
| <ul> <li>bei Zentralbanken, einer zentralen Clearingstelle oder einer sonstigen öffentlichen<br/>Stelle vorsorglich platziert, hinterlegt oder an sie verpfändet wurden, aber nicht ge-<br/>braucht wurden, um Liquidität zu generieren ("überschüssige Sicherheiten"), wobei<br/>Aktiva mit dem höchsten Liquiditätswert zuerst als überschüssig erfasst werden; oder</li> </ul>  | 164          |
| <ul> <li>als Sicherheit für Derivativgeschäfte entgegengenommen wurden, die nicht gesondert verwahrt werden und die rechtlich gesehen weiterverpfändet werden dürfen, sofern die Bank einen angemessenen Abfluss für die entsprechenden Risiken festlegt.</li> </ul>   | 165          |
| F. Vorgaben für eine angemessene Diversifikation von Aktiva der Kategorie 2  |              |
| Der Bestand an Aktiva der Kategorie 2 gemäss Art. 15b LiqVHQLA ist angemessen in Bezug auf Vermögenswert-, Emissions- und Emittententyp sowie Laufzeiten zu diversifizieren und die Angemessenheit der Diversifikation regelmässig zu überprüfen.  | 166 <u>*</u> |
| Bundesobligationen, Zentralbankguthaben, Schuldverschreibungen von Zentralbanken sowie Münzen und Banknoten brauchen bei der Diversifikation nicht mit berücksichtigt werden.  | 166.1*       |
| Ist eine Bank aufgrund ihres Geschäftsmodells <u>als Kreditgeber</u> stark gegenüber dem Schweizerischen Hypothekarmarkt exponiert und besteht ein Grossteil ihrer Aktiva <del>der Kategorie 2a</del> aus Schweizer Pfandbriefen, muss sie im Rahmen ihrer Risikokontrolle (FINMA-RS <u>17/108/24</u> "Überwachung und interne Kontrolle Banken") eine Risikoeinschätzung hinsichtlich des Korrelationsrisikos ( <i>Wrong-Way-</i> Risiko) zwischen Exponierung im Schweizerischen Hypothekarmarkt und ihrem Bestand an HQLA vornehmen.                  | 167 <u>*</u> |
| Kleine Banken müssen unangemessene Konzentrationen auf einzelne Titel vermeiden.   | 168          |



### G. Glattstellung

| 3   |               |
|---|---------------|
| Die Glattstellung bewirkt, dass der Bestand an Aktiva der Kategorie 1 und 2a nach Ablauf des besicherten Finanzierungsgeschäfts massgebend <u>für die Berechnung der LCR</u> ist. Folglich führen solche Geschäfte für die Berechnung der LCR zu keinen Veränderungen im Bestand an HQLA und den Nettomittelabflüssen von Barmitteln.   | 169 <u>*</u>  |
| Die Glattstellung bewirkt auch, dass die für die Obergrenze von 40 Prozent nach Art. 15c Abs. 1 Bst. c LiqV, die Gesamthöhe von 75 Prozent nach Art. 16 Abs. 2 LiqV, sowie für die LCR nach Währungen nach Art. 17 und 17a LiqV relevanten Bestände durch besicherte Finanzierungsgeschäfte nicht anders behandelt werden wie sonstige innert 30 Kalendertagen fällige besicherte Finanzierungsgeschäfte. | 170           |
| Besicherte Finanzierungsgeschäfte, die den Austausch von HQLA nach Art. 15e LiqV beinhalten und Devisenswaps mit einer Restlaufzeit länger als 30 Kalendertage können sind glattzugestellent werden, falls es sich um Transaktionen mit der SNB handelt, die mit einer vorzeitigen Kündigungsmöglichkeit innerhalb einer Frist von weniger als 30 Kalendertagen ausgestattet sind.                        | 171 <u>*</u>  |
| Sicherheiten, die den Kunden der Bank für das Eingehen von Short-Positionen geliehen wurden, sind wie besicherte Finanzierungsgeschäfte zu behandeln.   | 172           |
| Die Anwendung des Glattstellungsmechanismus und die Behandlung von besicherten Finanzierungsgeschäften richtet sich nach Anhang 1.  | 173           |
| Für Finanztransaktionen, bei denen der Liquiditätszu- oder -abfluss in einer Fremdwährung erfolgt, in der die Bank kein Zentralbankkonto besitzt, erfolgt die Glattstellung dennoch gegen das Zentralbankguthaben, d.h. Zeile 002 und 003 im Liquiditätsnachweis, unabhängig davon, ob die Bank ein Zentralbankkonto in der jeweiligen Währung besitzt oder nicht.  | <u>173.1*</u> |
| Lombardkredite auf besicherter Basis (Verpfändung des Wertpapierdepots im Privatkundengeschäft) gelten nicht als besicherte Finanzierungsgeschäfte nach Art. 15e Abs. 2 LigV.   | 173.2*        |
| H. Mittelabflüsse – Ausführungen zum Anhang 2 LiqV  |               |
| a) Einlagen von Privatkunden  |               |
| Einlagen von Privatkunden gemäss Anhang 2 Ziff. 1 LiqV sind Einlagen von natürlichen Personen.  | 174 <u>*</u>  |

Einlagen von Privatkunden schliessen für die Zwecke der LCR Sichteinlagen und innert 30

Kalendertagen fällige Termineinlagen ein. Einlagen, die über 30 Kalendertage hinaus

unwiderruflich verpfändet sind, brauchen nicht berücksichtigt werden.

175



| Wurde eine Einlage <u>von Privatkunden</u> aktiv gekündigt und ist diese innerhalb von 30 Kalendertagen fällig, dann ist der Abfluss unter Anhang 2 Ziff. 13 LiqV als "sonstiger vertraglicher Mittelabfluss" zu erfassen.  | 176 <u>*</u>  |
|---|---------------|
| Verbindlichkeiten aus Derivativgeschäften sind explizit von dieser Definition ausgenommen.  | 177           |
| Finanzinstrumente die aus einem Basisvertrag und einem oder mehreren eingebetteten Derivate(n) bestehen ("strukturiertes Produkt") können als Einlagen von Privatkunden behandelt werden, sofern sie:   | <u>177.1*</u> |
| a. ausschliesslich Privatkunden zum Verkauf angeboten werden, und   | <u>177.2*</u> |
| <ul> <li>b. der beizulegende Zeitwert (Fair Value) des strukturierten Produktes zur Berechnung des<br/>Abflusses herangezogen wird.</li> </ul>  | 177.3*        |
| Stabile Einlagen gemäss Anhang 2 Ziff. 1.1.1 LiqV sind Einlagen die vollständig durch die schweizerische Einlagensicherung oder durch eine ausländische Einlagensicherung oder die gleichwertige Garantie eines Zentralstaates gedeckt sind und die entweder  | 178 <u>*</u>  |
| a. Bestandteil einer etablierten Kundenbeziehung sind, so dass ein Rückzug der Einlagen höchst unwahrscheinlich ist, oder   | 179           |
| b. die auf einem Transaktionskonto gehalten werden.   | 180           |
| Eine etablierte Kundenbeziehung liegt vor, wenn der Einleger mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:  | 181           |
| a. Der Einleger hat seit mindestens 24 Monaten ein aktives Vertragsverhältnis mit der Bank;   | 182           |
| b. der Einleger ist eine langfristige Kreditbeziehung mit der Bank eingegangen (Hypothe-<br>kenkredit oder ein anderer langfristiger Kredit); oder  | 183           |
| c. der Einleger hat mindestens 3 weitere Produkte mit der Bank (EC-Karte, Kreditkarte, Säule 3a Konto usw.), wobei Kredite hiervon ausgenommen sind.  | 184           |
| Transaktionskonten sind Gehaltskonten, Privatkonten und/oder andere Konten, die in Verbindung mit der Mehrzahl folgender Dienstleistungen angeboten werden: Zahlungsaufträge, Benützung von Bargeldautomaten, Schecks, Debit- und Kreditkarten, home banking und der Möglichkeit des Überziehens. Reine Wertschriftenkonten sind keine Transaktionskonten. Aufgehoben | 185 <u>*</u>  |
| Die Schweizerische Einlagensicherung kann bis 6 Milliarden Schweizer Franken pro Institut berücksichtigt werden.  | 186           |
| Bei der Aufteilung der Schweizer Einlagensicherung auf die unterschiedlichen Einlagenkategorien ist die folgende Reihenfolge anzuwenden: Zuerst sind die stabilen   | 187 <u>*</u>  |



| Einlagen <u>von Privatkunden</u> inkl. Einlagen von Kleinunternehmen zu berücksichtigen, danach Einlagen von anderen Geschäfts- und Grosskunden.   |               |
|--|---------------|
| Hat ein Privatkunde sowohl Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Kalendertagen wie auch von weniger als 30 Kalendertagen, so gilt für die Zuweisung der Einlagen zu einer Einlagenversicherung folgendes:  | <u>187.1*</u> |
| a. Die Einlagensicherung ist zuerst den Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als als 30 Kalendertage zuzurechnen.  | 187.2*        |
| b. Nur der nach vollständiger Zuordnung auf Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als als 30 Kalendertage (oder aufgrund von Rückzugsbeschränkungen entsprechend Rz 194–197 als nicht innert 30 Kalendertagen fälligen Einlagen erfasste) verbleibende Teil der Einlagensicherungsobergrenze kann Einlagen mit einer Laufzeit kleiner als 30 Kalendertagen zugeordnet werden.                       | 187.3*        |
| Unterstehen Einlagen bei einer Tochtergesellschaft oder bei einer Zweign Niederlassung im Ausland einem besonders sicheren Einlagensicherungssystem, dann können diese Einlagen die Abflussrate erhalten, die die jeweilige nationale Aufsichtsbehörde in ihrer LCR Umsetzung vorsieht. Solche Einlagen müssen die Anforderungen nach Rz 178–1845 und zusätzlich die folgenden Kriterien erfüllen: | 188 <u>*</u>  |
| <ul> <li>Das Einlagensicherungssystem ist durch den regelmässigen Einzug von Beiträgen der<br/>Banken mit versicherten Einlagen vorfinanziert;</li> </ul>  | 189           |
| b. die Einlagensicherung verfügt über angemessene Mittel, um im Falle einer grossen Be-<br>anspruchung ihrer Reserven leichten Zugang zu weiteren Finanzierungen sicherzustel-<br>len, wie eine ausdrückliche und rechtsverbindliche Garantie des Staates oder eine dau-<br>erhafte Ermächtigung, beim Staat Kredit aufzunehmen; und   | 190           |
| <ul> <li>der Zugriff auf versicherte Einlagen wird den Einlegern innerhalb kurzer Zeit gewährt,<br/>nachdem die Einlagensicherung ausgelöst wurde.</li> </ul>  | 191           |
| Unterstehen Einlagen bei einer Tochtergesellschaft oder bei einer Niederlassung im Ausland einer Einlagensicherung, sind die entsprechenden Vorgaben der ausländischen Aufsichtsbehörde bei der Anrechnung anzuwenden.   | 192           |
| Weniger stabile Einlagen <u>gemäss Anhang 2 Ziff. 1.1.2 LiqV</u> sind Einlagen, die nicht den Anforderungen an stabile Einlagen genügen.   | 193 <u>*</u>  |
| Einlagen mit einer vertraglichen Restlaufzeit von über 30 Kalendertagen, die aber innerhalb von 30 Kalendertagen abgezogen werden können (explizite und implizite Sonderkündigungsrechte, Kündigungsoptionen usw.), sind dann nicht als innerhalb von 30 Kalendertagen fällige Einlagen zu betrachten, wenn <u>: eine Strafzahlung des Kunden an</u>   | 194 <u>*</u>  |



| muss sich zusammensetzen aus:  |               |  |
|--|---------------|--|
| a. eine Strafzahlung des Kunden an die Bank anfällt, die einen Abzug hinreichend unwahr-<br>scheinlich macht und   | <u>194.1*</u> |  |
| b. dem Kunden der Zins auf die Einlage ausschliesslich bis zum Datum der Auszahlung berechnet wird.  | 194.2*        |  |
| Die Strafzahlung muss sich zusammensetzen aus:   | <u>194.3*</u> |  |
| Dem Wegfall des nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Ende der Vertragslaufzeit noch ausstehenden Zinses; Aufgehoben  | 195*_         |  |
| a. dem Zins für eine alternative Finanzierung der Einlage bis zur ursprünglichen Fälligkeit über den Interbankenmarkt der Verfälligkeitsentschädigung zu Gunsten der Bank bei Festzinsgeschäften und   | 196*_         |  |
| b. mindestens 200 Basispunkten <u>per Annum</u> auf die Einlage.   | 197 <u>*</u>  |  |
| Kann ein Teil einer Einlage bezogen werden, ohne dass eine Strafzahlung gemäss Rz 194–197 anfällt, dann muss nur dieser Teil wie eine innerhalb von 30 Kalendertagen fällige Einlage betrachtet werden.  |               |  |
| Erlaubt eine Bank den vorzeitigen Abzug von Einlagen trotz Vertragsklauseln, die dem Einleger dieses Recht nicht zugestehen, dann ist die gesamte Kategorie dieser Einlagen (stabile und weniger stabile Einlagen) als Sichteinlagen zu betrachten. Gewährt eine Bank diesen ausserordentlichen Abzug nur in Härtefällen, dann braucht sie nicht die ganze Kategorie dieser Einlagen als Sichteinlage zu betrachten. |               |  |
| Ein Härtefall ist dann gegeben, wenn dem Kunden ernsthafte, durch die Umstände nicht zu rechtfertigende finanzielle Schwierigkeiten entstehen. Bei einem Privatkunden ist dies beispielsweise der Fall, wenn dieser die Termineinlage für den Lebensunterhalt benötigt. Bei einem Geschäftskunden ist dies beispielsweise der Fall, wenn dieser die Termineinlage zur Geschäftsfortführung benötigt.                 | 199.1*        |  |
| Nicht der Strafzahlung gemäss Rz 194–197 unterliegen des Weiteren:   | 199.2*        |  |
| a. Abzug für Gebühren- und Zinszahlungen bei derselben Bank wie die Einlage;   | <u>199.3*</u> |  |
| b. Abzug für Amortisationen bei derselben Bank wie die Einlage;  | <u>199.4*</u> |  |
| c. Abzug zur Rückzahlung von Krediten bei derselben Bank wie die Einlage;  | <u>199.5*</u> |  |

die Bank anfällt, die einen Abzug hinreichend unwahrscheinlich macht. Die Strafzahlung



| d. Abzug für einen Übertrag in ein Passivprodukt bei derselben Bank wie die Einlage mit einer vergleichbar bindenden Rückzugsbeschränkung und Laufzeit, wie beispielsweise eine bankeigene Anleihe oder bankeigene Kassenobligation.  | 199.6*       |
|---|--------------|
| EdelmMetallkonten sind grundsätzlich wie normale Spar- oder Sichteinlagen zu behandeln, es sei denn:  | 200 <u>*</u> |
| a. die Abwicklung erfolgt physisch oder   | 200.1*       |
| b. der Kunde erhält eine Barauszahlung oder die Gutschrift auf einem Verrechnungskonto nach der Erteilung eines Verkaufsauftrag über eine bestimmte Menge des betreffenden Edelmetalls vertraglich erst nach erfolgtem Verkauf der Edelmetallposition durch die Bank zum hierbei erzielten Kurs. Dabei darf es sich nicht nur um eine gängige Abwicklungspraxis handeln, sondern der Kunde darf tatsächlich keinen vertraglichen Anspruch auf Barauszahlung zum festgelegten Edelmetallkurs haben, so dass das Liquiditätsrisiko vollständig auf den Kunden übertragen ist. | 200.2*       |
| Bei Einlagen grösser als 1.5 Millionen Schweizerfranken gemäss Anhang 2 Ziff. 1.2 LiqV gilt:  | 201 <u>*</u> |
| a. Einlagen bis 100'000 Schweizerfranken können als <u>stabile</u> einlagengesicherte Einlagen erfasst werden, solange die Obergrenze von sechs Milliarden Schweizerfranken (vgl. Rz 186) eingehalten ist;  | 202 <u>*</u> |
| b. weitere 1.4 Millionen Schweizerfranken können als weniger stabile Einlagen von Privat-<br>kunden erfasst werden; und   | 203          |
| c. weitere Einlagen über 1.5 Millionen Schweizerfranken müssen zwingend unter grossvolumige Einlagen gemäss Anhang 2 Ziff. 1.2 LiqV im Liquiditätsnachweis erfasst werden.  | 204 <u>*</u> |
| Kassenobligationen und andere Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von bis zu 30 Kalendertagen können als Einlagen von Privatkunden behandelt gemäss Anhang 2 Ziff. 1.1.2 oder Anhang 2 Ziff. 1.2 LiqV erfasst werden, wenn diese ausschliesslich an Privatkunden verkauft wurden und in Privatkundendepots gehalten werden, wobei sichergestellt sein muss, dass diese nicht von anderen Parteien als Privatkunden gekauft und gehalten werden können.   | 205 <u>*</u> |
| Sind Kassenobligationen und andere Schuldverschreibungen als Inhaberpapiere ausgestaltet, muss nur sichergestellt sein, dass sie bei Emission nur an Privatkunden verkauft werden.  | 206          |
| b) Unbesicherte, von Geschäfts- oder Grosskunden bereitgestellte Finanzmittel   |              |
| Von Geschäfts- oder Grosskunden bereitgestellte Finanzmittel gemäss Anhang 2 Ziff. 2 LiqV sind Einlagen von juristischen Personen inklusive verselbetständigten Vermögen wie Trusts und Stiftungen.   | 207_*        |



| Unbesichert bedeutet, dass die Einlagen bei Insolvenz, Auflösung oder Abwicklung der Bank nicht durch rechtliche Ansprüche an speziell benannte Vermögenswerte der Bank besichert sind.  | 208          |
|--|--------------|
| Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften sind explizit von dieser Definition ausgenommen. Aufgehoben  | 209*_        |
| Als unbesicherte, von Geschäfts- oder Grosskunden bereitgestellte Finanzmittel gelten alle Einlagen, die innerhalb von 30 Kalendertagen abgezogen werden können bzw. deren frühestmöglicher vertraglicher Fälligkeitstermin in diesen Zeithorizont fällt, wie fällig werdende Termineinlagen und unbesicherte Schuldtitel, sowie alle Einlagen ohne festen Fälligkeitstermin einschliesslich Einlagen, die ohne eine Strafzahlung nach Rz 194–197 nach Ermessen des Kunden kündbar sind und zu einer Rückzahlung innerhalb des Zeitraumes von 30 Kalendertagen führen.   | 210          |
| Kleinunternehmen gemäss Anhang 2 Ziff. 2.1 LiqV sind juristische Personen des Nicht-Finanzsektors mit einem Kreditvolumen, gegebenenfalls auf konsolidierter Ebene, und einer Gesamthöhe der Einlagen, gegebenenfalls auf konsolidierter Ebene, von weniger als 1.5 Millionen Schweizer Franken. Kreditvolumen und Gesamthöhe der Einlagen sind separat zu betrachten und eine Verrechnung ist ausgeschlossen. Konsolidierte Ebene bedeutet, dass Gesellschaften, die unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind ("Verbund von Kleinunternehmen") als ein einziger Gläubiger bzw. Schuldner anzusehen sind. Die Einlagen können von der Bank wie Einlagen von Privatkunden geführt werden, wenn sie ähnliche Merkmale wie Einlagen von Privatkunden aufweisen. | 211 <u>*</u> |
| Einlagen von Vereinen, oder gemeinnützigen Stiftungen nach Art. 80 ff. Zivilgesetzbuch oder Personengesellschaften nach Art. 530, 552, 594 Obligationenrecht können wie Einlagen von Privatkunden behandelt werden, wenn der Verein, oder die gemeinnützige Stiftung oder die Personengesellschaft die Anforderungen an Kleinunternehmen aus Rz 211 erfüllt.   | 212 <u>*</u> |
| Die Rz 176–200 gelten für Geschäfts- und Grosskunden sinngemäss.   | 212.1*       |
| Die Aufteilung von Einlagen zwischen "operativ" und "nicht-operativ" gemäss Anhang 2 Ziff. 2.2 LigV ist erst zu treffen, nachdem festgelegt wurde, um welche Art von Gegenpartei es sich handelt.  | 213*_        |
| "Operative Einlagen" gemäss Anhang 2 Ziff. 2.2 LiqV sind Einlagen von Geschäfts- oder Grosskunden, die aus <i>Clearing</i> -Beziehungen, Depotbank- oder <i>Cash-Management</i> -Dienstleistungen resultieren, wobei   | 214 <u>*</u> |
| eine der folgenden Definitionen erfüllt sein muss: Aufgehoben  | 215 <u>*</u> |
| Clearing-Beziehungen bezeichnen ein Dienstleistungsangebot, mittels welchem Kunden Geld oder Wertpapiere indirekt über Direktteilnehmer von inländischen Abwicklungssystemen an die Endempfänger übertragen können; Aufgehoben   | 216 <u>*</u> |



|     | Depot-Dienstleistungen umfassen die Bereitstellung von Dienstleistungen in den Bereichen Wertpapierverwahrung, verwaltung und Berichtswesen oder Unterstützung bei   | 217 <u>*</u> |
|-----|--|--------------|
|     | den operativen und administrativen Komponenten dieser Tätigkeiten im Auftrag von Kunden; oder Aufgehoben   |              |
|     | Cash-Management-Dienstleistungen umfassen die Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen, die einem Kunden dabei helfen, seine Zahlungsmittelflüsse zu steuern sewie sein Aktiv-Passiv-Management und Finanztransaktionen zu tätigen, die für seine   | 218*_        |
|     | laufenden Geschäfte erforderlich sind; Aufgehoben  |              |
| a.  | diese im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung erbracht werden müssen, von der der Einleger in wesentlichem Masse abhängig ist;  | 219          |
| b.  | diese nicht aus <i>Prime-Brokerage</i> - oder Korrespondenzbankdienstleistungen bestehen;  | 220          |
| C.  | der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Kalendertagen ohne Beeinträchtigung seines Geschäftsbetriebs abzuheben;  | 221          |
| d.  | die Dienstleistungen unter einer rechtsverbindlichen Leistung erbracht werden; und   | 222          |
| e.  | die Einlagen in speziell gekennzeichneten Konten, wie beispielsweise Kontokorrentkonten für den Zahlungsverkehr oder die Wertpapierschriftenabwicklung, gehalten und so verzinst werden, dass sie dem Kunden keinen ökonomischen Anreiz bieten, überschüssige Einlagen auf diesen Konten zu halten.  | 223          |
| las | gliche Einlagen, die abgezogen werden könnten und immer noch genügend Einlagen übrig sen würden, um die <i>Clearing</i> -, Depotbank- und <i>Cash-Management</i> -Aktivitäten herzustellen, gelten nicht als operative Einlagen.   | 224          |
| Fü  | r eine Bank der Kategorie 1 oder 2² gilt:  | 224.1*       |
| a.  | Für den Anteil, der als operativ geltenden Einlagen für <i>Clearing</i> -, Depot- und <i>Cash-Management</i> -Zwecke, hat die Bank mittels eines internen Modells den für die Aufrechterhaltung der Aktivität durch den Kunden mindestens zu haltenden Bestand begründet nachvollziehbar zu quantifizieren. Hierzu kann der durchschnittliche Kontoumsatz der Vergangenheit als Indikator herangezogen werden. | 225 <u>*</u> |
| b.  | Das interne Modell nach Rz 225 hat die Komplexität, Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Bank zu berücksichtigen.   | 226          |
| C.  | Wählt die Bank ein auf Kontoumsätzen beruhendes Modell, dann ist bei der Parametrisierung das unterschiedliche Zahlungsverhalten der Gegenparteien zu berücksichtigen.   | 226.1*       |

<sup>2</sup> Vgl. Anhang 3 BankV



| d. Für Banken, gemäss Anhang 1 Ziff. 2 LiqV, ist bei der Ermittlung der operativen Einlagen Rz 293 sinngemäss zu berücksichtigen. D.h., Sichteinlagen von anderen inländischen Banken, oder von ausländischen Banken aus Staaten, die die LCR entsprechend den Vorgaben des Basler Ausschusses eingeführt haben, sind als Nicht-operativ zu erfassen.  | 226.2*        |
|--|---------------|
| e.e. Das interne Modell nach Rz 225 ist der FINMA <u>vorgängig</u> zur <del>Genehmigung</del> <u>Bewilligung</u> -vorzulegen.  | 227 <u>*</u>  |
| f. Bewilligt die FINMA das interne Modell nicht, sind alle betroffenen Einlagen als nicht-<br>operativ zu erfassen.  | <u>227.1</u>  |
| Kann-Eeine kleine-Bank der Kategorie 3, 4 oder 5³ erfasst, je nach Gegenpartei, folgende den-Anteile der Einlagen als nicht-operativ-geltenden Einlagen nicht mittels eines internen Modells quantifizieren, so gilt je nach Gegenpartei:  | 228_*         |
| <ul> <li>Für Nicht-Finanzinstitute, Zentralregierungen, Zentralbanken, untergeordnete Gebiets-<br/>körperschaften und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und multilaterale Ent-<br/>wicklungsbanken: 80 Prozent der Einlagen sind nicht-operativ;</li> </ul>  | 229           |
| <ul> <li>Für Finanzinstitute, die Nicht-Banken sind und alle anderen juristischen Personen und<br/>Geschäftskunden: 90 Prozent der Einlagen sind nicht-operativ;</li> </ul>  | 230           |
|  |               |
| c. Für Banken: 100 Prozent der Einlagen sind nicht-operativ.   | 231           |
| c. Für Banken: 100 Prozent der Einlagen sind nicht-operativ.  Abweichend von Rz 228–231 darf eine Bank der Kategorie 3, 4 oder 5 <sup>4</sup> den Anteil der operativen Einlagen mittels eines internen Modells bestimmen, wenn sie nachweisen kann, dass sie in der Lage ist ein solches Modell zu bewirtschaften. In diesem Fall gelten die Vorgaben der Rz 226–227 entsprechend.  | 231<br>231.1* |
| Abweichend von Rz 228–231 darf eine Bank der Kategorie 3, 4 oder 5 <sup>4</sup> den Anteil der operativen Einlagen mittels eines internen Modells bestimmen, wenn sie nachweisen kann, dass sie in der Lage ist ein solches Modell zu bewirtschaften. In diesem Fall gelten die  |               |
| Abweichend von Rz 228–231 darf eine Bank der Kategorie 3, 4 oder 5 <sup>4</sup> den Anteil der operativen Einlagen mittels eines internen Modells bestimmen, wenn sie nachweisen kann, dass sie in der Lage ist ein solches Modell zu bewirtschaften. In diesem Fall gelten die Vorgaben der Rz 226–227 entsprechend.  Ein Finanzverbund gemäss Anhang 2 Ziff. 2.3 LiqV ist eine Gruppe von rechtlich selbständigen Banken, die durch in Statuten festgelegte Bestimmungen miteinander verbunden sind und eine gemeinsame strategische Ausrichtung und Marke haben, wobei bestimmte Funktionen von einem Zentralinstitut oder spezialisierten Dienstleistungsanbietern ausgeübt werden. Mit einer Abflussrate von 25 Prozent kann nur der Betrag an Einlagen von Mitgliedern des Finanzverbunds beim Zentralinstitut angerechnet | 231.1*        |

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Anhang 3 BankV

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Anhang 3 BankV



| c. die Bedingungen für "operative Einlagen" gemäss Rz 214, 218–223 erfüllt.   | 235*         |
|---|--------------|
| Alle übrigen Einlagen von Mitgliedern des Finanzverbunds beim Zentralinstitut sowie alle Einlagen aus Korrespondenzbankgeschäften beim Zentralinstitut gelten nicht als anrechenbare Einlagen mit einem Abflussrate von 25 Prozent, sondern als Einlagen von Finanzinstituten mit einem Abflussrate von 100 Prozent.  | 236          |
| Kassenobligationen und andere Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von weniger als 30 Kalendertagen können als nicht-operative Einlagen von Nicht-Finanzunternehmen gemäss Anhang 2 Ziff. 2.4.2 LiqV erfasst werden, wenn sichergestellt ist, dass diese nicht von Finanzinstituten gemäss Anhang 1 LiqV einschliesslich mit ihnen verbundenen Unternehmen oder anderen juristischen Personen gemäss Rz 242 gekauft und gehalten werden können.                     | 236.1*       |
| Eine Abflussrate wie für weniger stabile Einlagen von Privatkunden (10 Prozent) (Anhang 2 Ziff. 1.1.2 oder Ziff. 1.2 LiqV, je nach Höhe der Einlage) kann für Einlagen aus Freizügigkeitskonten und Einlagen aus der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) gewählt werden, wenn:   | 237_*        |
| <ul> <li>Die Freizügigkeits-, Bank-, oder Anlagestiftung der Bank diese Gelder bei der jeweiligen<br/>Bank selber angelegt hat;</li> </ul>  | 238          |
| b. diese Gelder nur durch die natürliche Person, nicht aber die <u>Freizügigkeits-, Bank-, oder Anlages</u> Stiftung innerhalb von 30 Kalendertagen abgezogen werden können; und  | 239 <u>*</u> |
| c. die Einlagen der natürlichen Person eindeutig zugeordnet werden können.  | 240          |
| Verpfändete Säule 3a-Einlagen und weitere verpfändete Einlagen sind dann nicht als Abfluss zu erfassen, wenn sie durch das der Verpfändung zugrunde liegende Geschäft für mehr als 30 Kalendertage gebunden sind.   | 241          |
| Die Position 2.5, Anhang 2 LiqV ("alle anderen juristischen Personen" (Anhang 2 Ziff. 2.5 LiqV) umfasst Treuhandfirmen, Begünstigte, Conduits, und Zweckgesellschaften, verbundene Gesellschaften der Bank und sonstige juristische Personen. Die Begriffe Treuhandfirmen und Begünstigte sind für die Zwecke der LCR wie folgt definiert:  | 242 <u>*</u> |
| Eine Treuhandfirma ist eine juristische Person, die ermächtigt ist, Vermögen im Auftrag einer Drittpartei zu verwalten. Hierzu zählen Vermögensverwaltungsgesellschaften, Hedge-Fonds und sonstige kollektive Anlagevehikel; und Aufgehoben   | 243_*        |
| Ein Begünstigter ist eine juristische Person, die aufgrund eines Testaments, einer Versicherungspolice, eines Vorsorgeplans, einer Annuität, eines <i>Trusts</i> , einer Stiftung, ausgenommen sind kleine, gemeinnützige Stiftungen nach Rz 212 und Freizügigkeits-, Bank-, oder Anlagestiftungen nach Rz 237–240, oder eines sonstigen Vertrags, wie einer <i>Personal Investment Company</i> (PIC), eine Zuwendung erhält oder Anspruch darauf erhalten kann. Aufgehoben | 244 <u>*</u> |



| Die Behandlung von <i>Trust</i> -Strukturen, Stiftungen oder PIC als "Einlagen aller anderen juristischer Personen" oder als "Einlagen von Nicht-Finanzinstituten" richtet sich nach dem Begünstigtenkreis. Ist der Begünstigte eines <i>Trusts</i> , einer Stiftung oder einer PIC eine genau individualisierbare, natürliche Person, oder mehrere in verwandtschaftlicher Beziehung zueinander stehende natürliche Personen ( <i>Family Office</i> , <i>Family Trust</i> ) dürfen die Einlagen dieser <i>Trust</i> -Struktur, Stiftung oder PIC als "Einlagen von Nicht-Finanzinstituten" erfasst werden. Die Einlagen aller übrigen <i>Trust</i> -Strukturen, insbesondere derjenigen mit dem Zweck kollektive Vermögensanlagen zu tätigen, gelten als "Einlagen aller anderer juristischen Personen". Einlagen aller anderen juristischen Personen gemäss Anhang 2 Ziff. 2.5 LiqV richtet sich nach dem wirtschaftlich Berechtigten und können als Einlagen von Nicht-Finanzinstituten gemäss Anhang 2 Ziff. 2.4.2 LiqV behandelt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: | 245*_         |
|---|---------------|
| a. der wirtschaftlich Berechtige ist eine genau individualisierbare, natürliche Person, oder  | 245.1*        |
| mehrere in direkter verwandtschaftlicher Beziehung zueinander stehende natürliche Per-  |               |
| sonen;  |               |
| b. der wirtschaftlich Berechtige ist der letzliche Eigentümer der Einlage;  | 245.2*        |
| c. es handelt sich nicht um eine Struktur mit dem Zweck der kollektiven Kapitalanlage;  | <u>245.3*</u> |
| d. es handelt sich nicht um ein Conduit oder eine Zweckgesellschaft einer Bank; und   | <u>245.4*</u> |
| e. es handelt sich nicht um eine verbundene Gesellschaft der Bank.  | 245.5*        |
| Sind Unit-Linked-Produkte segregiert von anderen Vermögenswerten, können die entsprechenden Aktiva und Passiva gegenseitig aufgerechnet werden. Ein allfälliger Aktiven-Überschuss ist als Abfluss aus "Einlagen aller anderen juristischer Personen" zu erfassen.  | 245.6*        |
| Eine verbundene Gesellschaft nach Anhang 2 Ziff. 2.5 LiqV ist analog Anhang 7 FINMA-RS 15/1 "Rechnungslegung Banken" eine Gesellschaft, die nicht Teil des von der Bank gebildeten Konzerns ist, aber durch eine in der Konzernstruktur über der Bank stehende Gesellschaft unter einheitlicher Leitung zusammengefasst wird.   | 245.7*        |
| Abflüsse aus Einlagen von verbundenen Gesellschaften gemäss Anhang 2 Ziff. 2.5 LiqV der Bank—sind unter "andere juristische Personen" zu erfassen, ausser die bereitgestellten Finanzmittel sind Teil einer operativen Geschäftsbeziehung nach Rz 214, 218–223, eine Einlage bei einem Finanzverbund nach Rz 232–235 oder von verbundenen Gesellschaften, die Nicht-Finanzinstitute sind.   | 246 <u>*</u>  |
| "Verbundene Gesellschaften" nach Rz 246 sind analog FINMA-RS 15/1 "Rechnungslegung Banken" (Anhang 7) Gesellschaften, die nicht Teil des von der Bank gebildeten Konzerns sind, aber durch eine in der Konzernstruktur über der Bank stehende Gesellschaft unter  | 247*_         |

einheitlicher Leitung zusammengefasst werden. Aufgehoben



Unbesicherte Schuldverschreibungen gemäss Anhang 2 Ziff. 2.6 LiqV umfassen alle von der 248\* Bank ausgegebenen und innerhalb von 30 Kalendertagen fälligen Schuldpapiere, Kassenobligationen diejenigen Schuldverschreibungen, ausgenommen und ausschliesslich an Privatkunden verkauft wurden und die Kriterien nach Rz 205 erfüllen. Bei unbesicherten Schuldverschreibungen müssen Produkte, die keinen Liquiditätsabfluss 248.1\* bei der Bank generieren und so reduziert werden können, dass der Bestand an HQLA unverändert bleibt, nicht berücksichtigt werden. **Derivate und andere Transaktionen** c) Der Nettomittelabfluss aus Derivaten gemäss Anhang 2 Ziff. 5.1 LigV berechnet sich aus den 249\* erwarteten vertraglichen Mittelzuflüssen und Mittelabflüssen. Hierbei gilt: Die Mittelzu- und -abflüsse pro Gegenpartei dürfen nur dann gegeneinander aufgerech-250\* net werden (Netting), wenn eine gültige Netting-Rahmenvereinbarung vorhanden ist. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen aus Fremdwährungsderivaten, die den gleichzeitigen Austausch des Nominalwerts vorsehen. Diese Zahlungen dürfen auch ohne Netting-Rahmenvereinbarung gegeneinander aufgerechnet werden; b. bei Optionen ist die Annahme zugrunde zu legen, dass diese ausgeübt werden, wenn 251 sie für den Käufer "im Geld" sind und dies vertraglich möglich ist; bei der Berechnung sind Abflüsse aufgrund von Marktwertänderungen des Derivates 252 (Rz 262) und Abflüsse aufgrund von Bewertungsänderungen bei Sicherheiten (Rz 267) auszuschliessen; und d. sind Derivate mit HQLA besichert, dann sind die Mittelabflüsse um entsprechende Bar-253 mittel- oder Sicherheitenzuflüsse bereinigt zu berechnen, die sich bei sonst unveränderten Bedingungen aus vertraglichen Verpflichtungen ergäben, der Bank Barmittel oder Sicherheiten zu liefern. Dabei muss die Bank jedoch rechtlich befugt und operativ in der Lage sein, die Sicherheiten für neue Mittelaufnahmen einzusetzen, sobald sie sie erhalten hat. Weiter gilt es zu beachten, dass der Zufluss und die Aktiva nicht doppelt erfasst werden dürfen. "Andere Transaktionen" gemäss Anhang 2 Ziff. 5.2-5.7 LiqV, sind definiert als 254 derivatähnliche Strukturen, wie beispielsweise strukturierte Produkte. Nicht erfasst sind besicherte Refinanzierungsgeschäfte inkl. Securities Lending and Borrowing Geschäfte. Ist die Bank vertraglich verpflichtet bei Finanzierungsgeschäften, Derivaten und anderen 255 Transaktionen im Fall einer Rating-Herabstufung ihres langfristigen Ratings bis einschliesslich 3 Ratingstufen zusätzliche Sicherheiten zu hinterlegen (Anhang 2 Ziff. 5.2 LiqV), dann hat die Bank den Gesamtbetrag dieser Sicherheiten als Liquiditätsabfluss zu

erfassen (Abflussrate 100 Prozent).



| Kann die Gegenpartei anstatt der Hinterlegung zusätzlicher Sicherheiten bei einer Rating-Herabstufung ihres langfristigen Ratings bis einschliesslich 3 Ratingstufen eine vorzeitige Tilgung der bestehenden Verbindlichkeiten oder die Beanspruchung einer Eventualverbindlichkeit verlangen, gilt Rz 255 analog (Abflussrate 100 Prozent).  | 256          |
|---|--------------|
| Ist die Hinterlegung zusätzlicher Sicherheiten, die vorzeitige Tilgung der bestehenden Verbindlichkeiten oder die Beanspruchung einer Eventualverbindlichkeit an das kurzfristige Rating der Bank gekoppelt, ist anzunehmen, dass sie beim entsprechenden langfristigen Rating gemäss publizierter Konkordanztabelle "Schweizer und internationaler Standardansatz" zum FINMA-RS 08/19/17/7 "Kreditrisiken Banken" ausgelöst werden.                          | 257          |
| Für den Fall der Herabstufung sind die Auswirkungen auf alle Arten von hinterlegten Sicherheiten und vertraglichen Auslöser zu beachten, die die Weiterverpfändungsrechte an nicht getrennt gehaltenen Sicherheiten verändern.  | 258          |
| Hält die Bank überschüssige, nicht abgesonderte Sicherheiten, die von der Gegenpartei vertraglich jederzeit zurückgerufen werden können (Anhang 2 Ziff. 5.3 LiqV), dann hat die Bank den Gesamtbetrag dieser Sicherheiten als Liquiditätsabfluss zu erfassen (Abflussrate 100 Prozent).   | 259          |
| Schuldet die Bank der Gegenpartei vertraglich die Hinterlegung von Sicherheiten, und hat die Gegenpartei die Sicherheiten noch nicht eingefordert (Anhang 2 Ziff. 5.4 LiqV), dann hat die Bank den Gesamtbetrag dieser Sicherheiten als Liquiditätsabfluss zu erfassen (Abflussrate 100 Prozent).   | 260          |
| Hält die Bank nicht abgesonderte Sicherheiten aus HQLA, die von der Gegenpartei ohne Zustimmung der Bank durch Nicht-HQLA ersetzt werden können (Anhang 2 Ziff. 5.5 LiqV), dann hat die Bank den Gesamtbetrag dieser Sicherheiten als Liquiditätsabfluss zu erfassen (Abflussrate 100 Prozent).   | 261          |
| Der Nettomittelabfluss aus Derivaten oder anderen Transaktionen aufgrund von Marktwertveränderungen kann mittels eines vergangenheitsbezogenen Ansatzes oder eines internen Modells bestimmt werden (Anhang 2 LiqV Position 5.6). Für den vergangenheitsbezogenen Ansatz sind 100 Prozent des grössten Nettomittelabflusses von Sicherheiten innerhalb von 30 Kalendertagen der letzten 24 Monate anzusetzen. Aufgehoben                                      | 262 <u>*</u> |
| Eine Bank der Kategorie 1 oder 2 <sup>5</sup> darf alternativ zum vergangenheitsbezogenen Ansatz gemäss Anhang 2 Ziff. 5.6 LiqV in Verbindung mit Art. 16 Abs. 9 Bst. b LiqV einen internen Modellansatz Die Kriterien zur Quantifizierung des Nettomittelabflusses aus Derivaten oder anderen Transaktionen aufgrund von Marktwertveränderungen anwenden. Bei der Anwendung mittels eines internen Modells sind die fFolgenden Kriterien zu berücksichtigen: | 263*_        |

<sup>5</sup> Vgl. Anhang 3 BankV



| a. Bei der VerAnwendung eines szenario-basierten Ansatzes sind Stressannahmen zu unterstellen, die mindestens der Tragweite des LCR-Szenarios entsprechen;  | 264           |
|---|---------------|
| b. bei der VerAnwendung eines VaR-Modell basierten Ansatzes muss ein Konfidenzniveau von mindestens 98 Prozent sowie eine Haltedauer von 30 Kalendertagen unterstellt werden. Vergangenheitsbezogenen Ansätzen ist eine Datenhistorie von mindestens 24 Monaten zugrunde zu legen. Liegt keine entsprechende Datenhistorie vor oder wird ein alternativer Ansatz gewählt, ist eine der Tragweite des LCR-Szenarios entsprechende, konservative Schätzung vorzunehmen. | 265           |
| c. Der interne Modellansatz ist der FINMA vorgängig zur Bewilligung vorzulegen.   | <u>265.1*</u> |
| d. Bewilligt die FINMA den internen Modellansatz nicht, ist der vergangenheitsbezogene Ansatz zu verwenden.   | <u>265.2*</u> |
| Kleine Banken können den Nettomittelabfluss aus Derivaten oder anderen Transaktionen aufgrund von Marktwertveränderungen (Rz 262–265) in einer geeigneten Weise abschätzen. Aufgehoben  | 266 <u>*</u>  |
| Stellt und erhält eine Bank für Derivate und andere Transaktionen mit ein und derselben Gegenpartei Sicherheiten, die nicht Aktiva der Kategorie 1 sind (Anhang 2 Ziff. 5.7 LiqV), dann müssen 20 Prozent des Werts der gestellten Sicherheiten abzüglich der erhaltenen Sicherheiten auf Gegenparteibasis als Abfluss erfasst werden, um potenzielle Bewertungsänderungen zu decken.   | 267           |
| Bei der Berechnung des Abflusses für potenzielle Bewertungsänderungen nach Rz 267 gilt:   | 268           |
| a. Die erhaltenen Sicherheiten dürfen nur dann abgezogen werden, wenn diese keinen Einschränkungen in Bezug auf die Weiterverwendung unterliegen;   | 269           |
| <ul> <li>b. die 20 Prozent Abfluss berechnen sich gestützt auf den Nominalwert der zu stellenden<br/>Sicherheiten, nach Anwendung etwaiger Wertabschläge, die für die betreffende Sicherheitenkategorie gelten; und</li> </ul>  | 270           |
| c. diejenigen Sicherheiten, die in einem abgesonderten Margen-Konto gehalten werden,<br>dürfen nur dann zum Ausgleich von Abflüssen verwendet werden, wenn sie mit aus-<br>gleichsfähigen Zahlungen desselben Kontos verbunden sind.  | 271           |
| d) Kredit- und Liquiditätsfazilitäten   |               |
| Kredit- und Liquiditätsfazilitäten gemäss Anhang 2 Ziff. 8 LiqV sind für die Zwecke der LCR als explizite vertragliche Vereinbarungen oder Verpflichtungen definiert, Privat-, Geschäftsoder Grosskunden zu einem zukünftigen Zeitpunkt Mittel bereitzustellen. Dabei umfassen diese Fazilitäten lediglich gemäss Vertrag unwiderrufliche, fest zugesagte wie auch unter  | 272 <u>*</u>  |



Mittelbereitstellung. Der nicht in Anspruch genommene Teil von Kredit- und Liquiditätsfazilitäten wird abzüglich 273 derjenigen HQLA nach Anwendung von entsprechenden Wertabschlägen berechnet, die von der Gegenpartei bereits als Sicherheiten für die Fazilität gestellt wurden oder für welche die Gegenpartei vertraglich verpflichtet ist, sie zu stellen, sobald sie die Fazilität zieht. Dabei muss die Bank jedoch rechtlich befugt und operativ in der Lage sein, die Sicherheiten für neue Mittelaufnahmen einzusetzen, wenn die Fazilität gezogen ist, und es darf keine nennenswerte Korrelation zwischen der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Fazilität und dem Marktwert der Sicherheiten bestehen. Allgemeine Fazilitäten für Betriebskapital für Unternehmenskunden gelten 274 Kreditfazilitäten. Die Nachschusspflicht gegenüber den gesetzlichen Pfandbriefzentralen ist als Kreditfazilität 275 zu erfassen (Anhang 2 Ziff. 8.1.3 LiqV). Kleine Banken dürfen alle Fazilitäten als Kreditfazilitäten erfassen. Aufgehoben 276\* Eine Liquiditätsfazilität ist für die Zwecke der LCR eineals fest zugesagte, noch nicht 277\* beanspruchte Deckungsfazilität (Back-Up-Fazilität) definiert, die vom Kunden:-ausdrücklich zur Refinanzierung fällig werdender Schuldtitel für einzelne Kunden gesprochen wurde und nur dann vom Kunden in Anspruch genommen werden kann, wenn dieser keine Anschlussfinanzierung an den Finanzmärkten erhält. Darüber hinaus gilt: a. für die Finanzierung von fällig werdenden, am Kapitalmarkt emittierten Schuldtiteln (An-277.1\* schlussfinanzierungsfazilität) gezogen werden kann, b. für die Finanzierung von geplanten Kapitalmarkttransaktionen im Zusammenhang mit 277.2\* Unternehmensakquisitionen (Übernahmefazilität), welche über den Markt finanziert werden sollen, gezogen werden kann, oder für die Finanzierung von geplanten Neuemissionen, die am Markt platziert werden sollen 277.3\* (Neufinanzierungsfazilität), gezogen werden kann. Bei einer Anschlussfinanzierungsfazilität ist nur derjenige Betrag alsAls Liquiditätsfazilität ist 278\* nur derjenige Betrag anzusetzen, welcher der Höhe der zurzeit ausstehenden Schuldtitel des Kunden entspricht, die innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fällig werden und der durch die Fazilität gedeckt ist. Derjenige Teil der Anschlussfinanzierungsfazilität, der Schuldtitel deckt, die nicht innerhalb 278.1\* von 30 Kalendertagen fällig werden, ist als Kreditfazilität zu erfassen.

Bei einer Übernahmefazilität muss solange kein Abfluss für die Zwecke der LCR

berücksichtigt werden, bis die relevanten Behörden ihre Zustimmung zur Übernahme oder

bestimmten Voraussetzungen widerrufliche oder einseitig kündbare Vereinbarungen zur

278.2\*



| zum Zusammenschluss gegeben haben. Sofern die Kapitalmarkttransaktion die Zustimmung der Aktionäre erfordert, muss ebenfalls kein Abfluss erfasst werden, bis die Aktionäre der Kapitalmarkttransaktion zugestimmt haben.  |                     |
|--|---------------------|
| Handelt es sich um eine vertraglich vereinbarte Syndizierung mit anderen Kreditgebern, ist der Gesamtbetrag der Syndizierung zu erfassen, ausser es liegt eine unwiderrufliche Syndizierungszusage der übrigen Kreditgeber vor. In diesem Fall muss nur der vertraglich vereinbarte Anteil der Bank als Fazilität erfasst werden.  | <u>278.3*</u>       |
| Bei einer Neufinanzierungsfazilität, die am Markt platziert werden soll, ist der Nominalwert der geplanten Emission zu berücksichtigen.  | 278.4*              |
| Allgemeine Fazilitäten für Betriebskapital (RZ 274), die auch für die Zwecke der Finanzierung von Kapitalmarkttransaktionen im Zusammenhang mit Unternehmensakquisitionen, welche über den Kapitalmarkt finanziert werden sollen, gezogen werden dürfen, sind gemäss Art. 16 Abs. 4 LiqV als Liquiditätsfazilitäten zu erfassen.   | <u>278.5*</u>       |
| jeder darüber hinausgehende Betrag ist als fest zugesagte Kreditfazilität zu erfassen; und-<br>Aufgehoben  | 279 <u>*</u>        |
| handelt es sich um eine syndizierte Fazilität, darf nur der proportionale Anteil als Liquiditäts-<br>fazilität erfasst werden. Aufgehoben  | 280*                |
| in the state of th |                     |
| Ungeachtet der Ausführungen in Rz 274, 277–278.580 ist jede Fazilität an <i>Hedge Funds</i> , Geldmarktfonds, Finanzierungszweckgesellschaften, wie <i>Conduits</i> oder andere Vehikel zur Finanzierung der Aktiva der Bank, vollständig als Liquiditätsfazilität zu erfassen.  | 281 <u>*</u>        |
| Ungeachtet der Ausführungen in Rz 274, 277–2 <u>78.5</u> 80 ist jede Fazilität an <i>Hedge Funds</i> , Geldmarktfonds, Finanzierungszweckgesellschaften, wie <i>Conduits</i> oder andere Vehikel zur   | 281 <u>*</u> 281.1* |
| Ungeachtet der Ausführungen in Rz 274, 277–278.580 ist jede Fazilität an <i>Hedge Funds</i> , Geldmarktfonds, Finanzierungszweckgesellschaften, wie <i>Conduits</i> oder andere Vehikel zur Finanzierung der Aktiva der Bank, vollständig als Liquiditätsfazilität zu erfassen.  Eine Kredit- oder Liquiditätsfazilität gegenüber allen anderen juristischen Personen, welche die Voraussetzungen gemäss Rz 245.1–245.5 erfüllt, kann unter Anhang 2 Ziff. 8.1.2.1   |                     |

so ausgestaltet ist, dass eine Unterstützung durch die Bank über gesetzlich vorgeschriebene



Mindestreserven ausgeschlossen wird, wenn das Vermögen mit der Constant-Net-Asset-Value-Methode bewertet wird.

#### e)f)\_\_Short-Positionen von Kunden, gedeckt durch Sicherheiten anderer Kunden

Nicht vertraglich vereinbarte Verpflichtungen, bei denen *Short*-Positionen eines Kunden durch Sicherheiten anderer Kunden gedeckt sind (Anhang 2 Ziff. 11 LiqV), sind Eventualverpflichtungen, für die

a. die Bank intern Vermögenswerte von Kunden den *Short*-Positionen anderer Kunden gegenüberstellt;

b. die Sicherheiten nicht als Aktiva der Kategorie 1 oder 2 anrechenbar sind; und

284

c. die Bank im Falle eines Abzugs durch die Kunden möglicherweise gezwungen ist, zu-

#### f)g) Sonstige vertragliche Mittelabflüsse innert 30 Tagen

sätzliche Refinanzierungsquellen für diese Positionen zu finden.

Als "sonstige vertragliche Mittelabflüsse" (Anhang 2 Ziff. 13 LigV) sind alle übrigen vertraglichen Abflüsse der nächsten 30 Kalendertage zu erfassen, wie beispielsweise Abflüsse zur Deckung unbesicherter Sicherheitenleihe, ungedeckte Short-Positionen, Dividendenzahlungen, vertragliche Zinszahlungen. Bei relevanten Beträge von über 1 Prozent der Nettomittelabflüsse ist der FINMA zu melden, welche Positionen als "sonstiger vertraglicher Mittelabflüsse um erfasst wurden. Es sind nur Änderungen der Positionen gegenüber dem Vormonat zu melden.

Fest zugesagte, unwiderrufliche Abflüsse der nächsten 30 Kalendertage, aus in der Zukunft terminierten Transaktionen (*forward starting transactions*), gelten als ausstehende Verbindlichkeiten und sind unter "sonstige vertragliche Mittelabflüsse" (Anhang 2 Ziff. 13 LiqV) zu erfassen.

Mittelabflüsse durch marktbasierte Auslöser (*market-based triggers*) sind der relevanten 286.1\*
Abflusskategorie zuzuordnen und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfassen.

Tritt der marktbasierte Auslöser mit einer Wahrscheinlichkeit von weniger als 1 Prozent ein, braucht kein Mittelabfluss erfasst zu werden. Ansonsten gilt die Abflussrate für "sonstige vertragliche Mittelabflüsse".

Für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit, dass ein marktbasierter Auslöser eintritt, ist ein von der FINMA bewilligtes Bewertungsmodell zu verwenden, wobei eine Haltedauer von 30 Kalendertagen zu unterstellen ist.

286.2\*



#### I. Mittelzuflüsse – Ausführungen zum Anhang 3 LiqV

#### a) Allgemeine Anforderungen

| Als Mittelzufluss dürfen nur vertragliche Zuflüsse der nächsten 30 Kalendertage aus ausstehenden Forderungen einschliesslich Zinszahlungen berücksichtigt werden, sofern  | 287          |
|---|--------------|
| a. weder ein Zahlungsverzug noch eine Wertberichtigung besteht;   | 288          |
| b. für diese Forderungen innerhalb der nächsten 30 Kalendertage weder ein Zahlungsaus-<br>fall noch eine Wertberichtigung für Ausfallrisiken gemäss FINMA-RS 15/1 "Rechnungs-<br>legung Banken" zu erwarten ist; und  | 289          |
| c. es sich nicht um bedingte Mittelzuflüsse handelt.  | 290          |
| Fest zugesagte, unwiderrufliche Zuflüsse der nächsten 30 Kalendertage, aus in der Zukunft terminierten Transaktionen ( <i>forward starting transactions</i> ), gelten ebenfalls als ausstehende Forderungen nach Rz 287.  | 291          |
| Besteht für ein Kreditportefeuille eine pauschalisierte Einzelwertberichtigung oder Pauschalwertberichtigung in Höhe von X Prozent, so dürfen von den innerhalb der nächsten 30 Kalendertagen vertraglich fälligen Zuflüssen aus diesem Kreditportefeuille lediglich 100-X Prozent als Zufluss berücksichtigt werden.   | 292          |
| Sichteinlagen bei anderen inländischen Banken, oder bei ausländischen Banken in Staaten, die die LCR entsprechend den Vorgaben des Basler Ausschusses eingeführt haben, dürfen als Mittelzufluss berücksichtigt werden, wenn für diese Forderungen innerhalb der nächsten 30 Kalendertage weder ein Zahlungsausfall noch eine Wertberichtigung zu erwarten ist.   | 293          |
| Die Mittelzuflüsse sind, unter Berücksichtigung der vertraglichen Rechte der Vertragsparteien, zum letztmöglichen Termin zu berücksichtigen. Es dürfen keine Annahmen hinsichtlich einer Fälligkeit ("Ablauffiktionen") getroffen werden. Mittelzuflüsse von Krediten, die keine bestimmte Fälligkeit aufweisen, dürfen nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werdende Kredite, die Teil eines Rahmenkreditvertrages mit einer Restlaufzeit von mehr als 30 Kalendertagen sind. Es dürfen keine Annahmen hinsichtlich einer Fälligkeit ("Ablauffiktionen") getroffen werden. Ausgenommen hiervon sind Überziehungen gewährter Kontokorrentfazilitäten, welche als Zufluss erfasst werden dürfen. | 294 <u>*</u> |
| Mittelzuflüsse für innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werdende Kredite, die analog zu  | 294.1*       |

Rz 272 im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung oder Verpflichtung gewährt wurden, die Konditionen wie Zinssatz, Höhe und/oder Laufzeit explizit festlegt und deren Verlängerung durch die Bank geschäftsüblich ist, solange die zugrundeliegende vertragliche Vereinbarung

oder Verpflichtung nicht fällig ist, dürfen nicht berücksichtigt werden.

38/67



| Ausgenommen hiervon sind Überziehungen gewährter Kontokorrentfazilitäten, welche als Zufluss erfasst werden dürfen.   | <u>294.2*</u> |
|---|---------------|
| Mittelzuflüsse von Krediten, die keine bestimmte Fälligkeit aufweisen, dürfen nicht berücksichtigt werden. Vertraglich vereinbarte Mindestrückzahlungen, Zinsen oder Gebühren dürfen berücksichtigt werden, wenn diese in den folgenden 30 Kalendertagen fällig werden und unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuflussraten der Anhang 3 Ziff. 5.1–5.3 LiqV.  | <u>294.3*</u> |
| Zinsen und Ratenzahlungen aller nicht gefährdeten Kredite dürfen als Mittelzufluss  | <u>294.4*</u> |
| berücksichtigt werden. b) Besicherte Finanzierungsgeschäfte   |               |
| Ein Margenkredit gemäss Anhang 3 Ziff. 2 LiqV ist eine besichertes Darlehen Ausleihung, diese einem Kunden gewährt wird, damit dieser Handelspositionen mit Hebelwirkung eingehen kann. Der Besitz der erhaltenen Sicherheiten geht dabei an die Bank über und die Bank kann die erhaltenen Wertpapiereschriften weiter verwenden. Liegt nur eine Verpfändung der Sicherheiten vor und hat die Bank kein Recht auf Wiederverwendung der hinterlegten Sicherheiten, gilt der Kredit für die Zwecke der LCR nicht als Margenkredit. | 295 <u>*</u>  |
| c) Operative Finleson bei andown Financiatives and Finleson being Zentuclineti  |               |
| c) Operative Einlagen bei anderen Finanzinstituten und Einlagen beim Zentralinstitut eines Finanzverbundes  |               |
| · · ·   | 296 <u>*</u>  |
| tut eines Finanzverbundes  Die Definition von operativen Einlagen gemäss Anhang 3 Ziff. 4 LiqV, die die eine Bank für Clearing-Beziehungen, Depot- und Cash-Management-Dienstleistungen bei anderen   | 296 <u>*</u>  |
| tut eines Finanzverbundes  Die Definition von operativen Einlagen gemäss Anhang 3 Ziff. 4 LiqV, die die eine Bank für Clearing-Beziehungen, Depot- und Cash-Management-Dienstleistungen bei anderen Finanzinstituten hält, ist analogentspricht jener in Rz 214–2243.   |               |

<sup>6</sup> Vgl. Anhang 3 BankV<sup>7</sup> Vgl. Anhang 3 BankV<sup>8</sup> Vgl. Anhang 3 BankV



| Unabhängig davon, ob eine Bank ein internes Modell zur Abschätzung der Aufteilung zwischen operativen und nicht-operativen Einlagen anwendet oder nicht, sind Einlagen bei der SIX SIS wie folgt in operativ und nicht-operativ (Zeilen 200/559 vs. 202/561 im Liquiditätsnachweis) aufzuteilen:   | 297.2*        |
|--|---------------|
| <ul> <li>Guthaben auf Collateral-Konten sind vollständig als operativ zu erfassen;</li> </ul>  | <u>297.3*</u> |
| <ul> <li>Alle übrigen Guthaben können vollständig als nicht-operativ erfasst werden, sofern sie vertraglich innert 30 Kalendertagen fällig werden oder ohne eine Strafzahlung, die für Rz 194–197 qualifizieren würde, abgezogen werden können und nicht als SNB-Guthaben erfasst sind.</li> <li>d) Derivate</li> </ul>  | <u>297.4*</u> |
| Rz 249–251 gelten analog zur Berechnung des Nettomittelzuflusses aus Derivaten (Anhang 3 Ziff. 6.1 LiqV). Sind Derivate und andere Transaktionen mit HQLA besichert, dann sind die Mittelzuflüsse um entsprechende Barmittel- oder Sicherheitenabflüsse bereinigt zu berechnen, die sich bei sonst unveränderten Bedingungen aus vertraglichen Verpflichtungen der Bank ergäben, Barmittel oder Sicherheiten zu stellen. | 298*          |
| Sind Derivate und andere Transaktionen mit HQLA besichert, dann sind die Mittelzuflüsse um entsprechende Barmittel- oder Sicherheitenabflüsse bereinigt zu berechnen, die sich bei sonst unveränderten Bedingungen aus vertraglichen Verpflichtungen der Bank ergäben, Barmittel oder Sicherheiten zu stellen.   | <u>298.1*</u> |
| Unter Anhang 3 Ziff. 6.2 LiqV fallen auch Zuflüsse aus der Freigabe von Einlagen oder Wertpapierbeständen, die entsprechend regulatorischer Vorschriften zum Schutz von Handelsbeständen von Kunden auf segregierten Konten gehalten werden, vorausgesetzt diese segregierten Bestände erfüllen die Anforderungen an HQLA. Der Zufluss ist entsprechend der Behandlung ähnlicher Ab- und Zuflüsse zu berechnen.          | <u>298.2*</u> |
| Aktiva der Kategorien 1 und 2, die innert 30 Tagen fällig werden, sind in den Bestand der HQLA einzuschliessen, vorausgesetzt sie erfüllen alle operativen Anforderungen an das Management von HQLA nach Rz 151–165.   | <u>298.3*</u> |
| J. Erfüllung der LCR in Schweizer Franken  |               |
| Die Ausführungen der Rz 303–320.1 beschränken sich auf die Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizer Franken nach Art. 14 Abs. 2 Bst. b LiqV ohne Berücksichtigung der Nettomitttelabflüsse in Fremdwährungen.   | 299           |
| Grundsätzlich sind Nettomittelabflüsse in Schweizer Franken durch HQLA in Schweizer  | 300           |

Franken zu decken.



Banken dürfen die Anrechnung zusätzlicher Fremdwährungs-HQLA (Rz 303-314.3) und die 301 Anrechnung zusätzlicher HQLA der Kategorie 2 in Schweizer Franken (Rz 315-320.1) zur Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizer Franken nicht gleichzeitig anwenden. Die Anrechnung zusätzlicher HQLA der Kategorie 2 in Schweizer Franken (Rz 315-320.1) 302 ist auf Banken beschränkt, die aufgrund ihres Geschäftsmodells Verbindlichkeiten in der Summe über alle Fremdwährungen von weniger als 5 Prozent der Gesamtverbindlichkeiten eingehen und, im Fall von Kreditbanken, einen Anteil der Inlandkredite von mehr als 50 Prozent der Bilanzsumme aufweisen ("inlandorientiert") oder über keine angemessene und Ablauforganisation zur Messung, Steuerung und Kontrolle Fremdwährungsrisiken verfügen. Anrechnung zusätzlicher Fremdwährungs-HQLA a) Die Anrechnung von Fremdwährungs-HQLA zur Deckung des Nettomittelabflusses in 303 Schweizer Franken ist grundsätzlich auf in den vier Hauptfremdwährungen (Britische Pfund, Japanische Yen und US-Dollar) denominierte Wertpapiereschriften Wertpapiereschriften denominiert in weiteren wichtigen Nebenfremdwährungen (Dänische Kronen, Norwegische Kronen, Schwedische Kronen, Singapur Dollar) beschränkt. 304 Die Voraussetzungen zur Anwendung der Ausnahmeregelung für zusätzliche Fremdwährungs-HQLA sind: Die Bank muss über eine angemessene Aufbau- und Ablauforganisation zur Messung, 305 Steuerung und Kontrolle von Fremdwährungsrisiken verfügen; und b. die Bank berücksichtigt, dass die Fähigkeit Währungen zu tauschen und der Zugang zu 306 den entsprechenden Devisenmärkten unter Stressbedingungen rasch schwinden kann und dass abrupte Wechselkursbewegungen bestehende Inkongruenzen erheblich vergrössern können. Die Bank muss eine Einschätzung der Konvertibilität der verwendeten Fremdwährung in Schweizer Franken in einem Liquiditätsstress vornehmen. Dabei ist die Tiefe des Devisenswap-Marktes für die Umwandlung dieser Aktiva in die erforderliche Liquidität in Schweizer Franken während des Liquiditätsstresses zu beurteilen. 307 Die Bestimmungen zur Anrechenbarkeit von zusätzlichen Fremdwährungs-HQLA lauten: a. Auf Fremdwährungs-HQLA zur Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizer Franken, 308\* die einen Schwellenwert von 25 Prozent gemessen am Nettomittelabfluss in Schweizer Franken übersteigen, ist ein WertaAbschlag für Fremdwährungsrisiken zusätzlich zum auf die Aktivakategorie anzuwendenden WertaAbschlag vorzunehmen. Dabei sind zu-

erst Kategorie 1 Aktiva denominiert in den Hauptfremdwährungen und danach denominiert in allen zulässigen Nebenfremdwährungen und im Anschluss Kategorie 2a Aktiva in gleicher Reihenfolge zu berücksichtigen. Die WertaAbschläge sind wie folgt definiert:



| HQLA denominiert in den Hauptfremdwährungen nach Rz 303 erhalten einen zusätzlichen WertaAbschlag von 8 Prozent und  | 309*_        |
|--|--------------|
| <ul> <li>HQLA denominiert in allen zulässigen Nebenfremdwährungen nach Rz 303 erhalten<br/>einen zusätzlichen Werta Abschlag von 10 Prozent;</li> </ul>  | 310 <u>*</u> |
| b. Fremdwährungs-HQLA, die zur Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizer Franken verwendet werden, dürfen bis zu einer Obergrenze von 40 Prozent des Nettomittelabflusses in Schweizer Franken angerechnet werden. Die Obergrenze gilt nach Anwendung der vorgeschriebenen Wertabschläge und nach Berücksichtigung der Glattstellung von besicherten Finanzierungsgeschäften, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden und den Austausch von HQLA der Kategorie 1 und 2a beinhalten; | 311          |
| <ul> <li>die zulässigen Fremdwährungs-HQLA beschränken sich auf HQLA der Kategorie 1 und<br/>HQLA der Kategorie 2a;</li> </ul>   | 312          |
| d. Fremdwährungs-HQLA, welche zur Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizer<br>Franken angerechnet werden, sind bei der Berechnung der Obergrenze für Aktiva der<br>Kategorie 2a und b zusammen gemäss Art. 15c Abs. 2 Bst. c LiqV der betreffenden<br>Aktivakategorie in Schweizer Franken zu berücksichtigen; und  | 313          |
| e. die Bestände an HQLA in Fremdwährung sind im Liquiditätsnachweis gesondert aufzuführen.   | 314          |
| Ist die LCR in einer wesentlichen Fremdwährung gemäss Rz 324 und 325 negativ, dürfen die Aktiva nicht bei der Berechnung der LCR in Schweizer Franken berücksichtigt werden.   | 314.1*       |
| Es können nur dann positive HQLA-Bestände der Kategorie 1 oder der Kategorie 2a im Liquiditätsnachweis für die LCR in Schweizerfranken in den Zeilen 056–058 , 511–514 und 611–618 übertragen werden, wenn nach Berücksichtigung der Wertabschläge nach Übertrag keine gewichtete negative Summe aus HQLA der Kategorie 1 und 2a in der jeweiligen Währung verbleibt.  | 314.2*       |
| Negative HQLA-Bestände der Kategorie 1 oder der Kategorie 2a in Fremdwährungen brauchen nicht in die LCR in Schweizerfranken übertragen werden; Rz 314.1 ist zu beachten.  | 314.3*       |
| b) Anrechnung von HQLA der Kategorie 2a in Schweizer Franken über die Ober-<br>grenze von 40 Prozent hinaus  |              |
| Die Voraussetzung der Anwendung einer Ausnahmeregelung für zusätzliche Aktiva der Kategorie 2a in Schweizer Franken ist eine wirksame Begrenzung der einhergehenden Risiken. Die Bank muss in der Lage sein, die mit dem Halten dieser zusätzlichen Aktiva der Kategorie 2a verbundenen Konzentrations-, Preis- und Monetisierungsrisiken angemessen zu messen, zu überwachen und zu begrenzen.  | 315          |



| Die Bestimmungen zur Anrechenbarkeit von zusätzlichen HQLA der Kategorie 2a in Schweizer Franken lauten:   | 316    |
|--|--------|
| <ul> <li>Die über die Obergrenze von 40 Prozent nach Art. 15c Abs. 2 Bst. c LiqV hinaus gehaltenen Aktiva der Kategorie 2a unterliegen einem zusätzlichen Abschlag von 5 Prozent, d.h. total einem Abschlag von 20 Prozent;</li> </ul>   |        |
| <ul> <li>Aktiva der Kategorie 2a sind unter Berücksichtigung der zusätzlich zulässigen Aktiva bis<br/>zu einer Obergrenze von 60 Prozent des Gesamtbestandes der HQLA zulässig;</li> </ul>   | 318    |
| c. die zusätzlichen Aktiva der Kategorie 2a, die über die Obergrenze von 40 Prozent hinaus<br>angerechnet werden, müssen eine Mindest-Rating von AA haben und sie sind aner-<br>kannte Sicherheiten für die gewöhnlichen geldpolitischen Operationen mit der SNB; und  |        |
| <ul> <li>d. Aktiva der Kategorie 2b bleiben auf 15 Prozent des Gesamtbestandes der HQLA vor<br/>Anrechnung zusätzlicher HQLA der Kategorie 2a in Schweizer Franken beschränkt.</li> </ul>  | 320    |
| Zusätzliche HQLA der Kategorie 2a entsprechend Rz 319 sind bei der Berechnung der LCR TOT erlaubt.   | 320.1* |
| K. LCR in wesentlichen Fremdwährungen  |        |
| Die Bank muss die LCR in allen wesentlichen Währungen überwachen, um potenzielle Währungsinkongruenzen zwischen HQLA und Nettomittelabflüssen im Stressfall auffangen zu können. Die Überwachung anhand der LCR in wesentlichen Fremdwährungen beinhaltet zumindest:   |        |
| a. Die regelmässige interne Berichterstattung an die Geschäftsleitung oder einen ihr direkt<br>unterstellten Ausschuss; und  | 322    |
| <ul> <li>b. die transparente Darstellung der Unterschiede zwischen den Ergebnissen interner<br/>(Stress-)Modelle zum Fremdwährungsmanagement und den Ergebnissen der LCR in<br/>wesentlichen Fremdwährungen.</li> </ul>  |        |
| Die Ermittlungspflicht für die LCR in wesentlichen Währungen gilt für die oberste Konsolidierungsebene. Banken ohne Gruppenstruktur ermitteln die LCR in wesentlichen Währungen auf Stufe "Einzelinstitut".  |        |
| Eine wesentliche Währung liegt vor, wenn in dieser Währung bedeutende Liquiditätsrisiken bestehen. Bedeutende Liquiditätsrisiken in einer einzelnen Währung bestehen dann, wenn die Verbindlichkeiten in allen Fälligkeiten in der jeweiligen Währung mehr als 5 Prozent der gesamthaft in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten ausmachen. |        |



#### Vorübergehende Unterschreitung der LCR unter ausserordentlichen L. Umständen "Ausserordentliche Umstände" können ein schwerwiegendes einzelfallspezifisches Ereignis, 326 ein Ereignis, das durch eine Krise des internationalen oder des schweizerischen Finanzsystems bedingt ist, oder ein kombiniertes Ereignis sein. 327 "Vorübergehend" bedeutet, dass die Unterschreitung des Erfüllungsgrads auf die Dauer der ausserordentlichen Umstände beschränkt bleiben muss. Unterschreitet eine Bank die LCR-Anforderung, muss sie der FINMA unverzüglich: 328 a. Die Unterschreitung melden; 329 b. eine Beurteilung der Liquiditätslage vorlegen, einschliesslich der Faktoren, die dazu ge-330 führt haben, dass die LCR unterschritten wurde; c. begründet darstellen, durch welche Massnahmen sie die LCR möglichst rasch auf das 331 Niveau der LCR-Anforderung anheben wird; und d. begründet aufzeigen, in welcher Frist die LCR-Anforderung wieder eingehalten wird. 332 Ist der vorgelegte Massnahmenplan der Bank zur Wiedereinhaltung des geforderten 333 Erfüllungsgrades ungenügend, kann die FINMA verlangen, dass die Bank ihre eingegangenen Liquiditätsrisiken vermindert, zusätzliche HQLA aufbaut und die Gesamtsteuerung des Liquiditätsrisikos verstärkt. Untermonatige Meldungen der LCR werden basierend auf einer Risikoeinschätzung durch 334 die FINMA festgelegt. Tägliche oder wöchentliche LCR-Meldungen müssen der FINMA erlauben, eine angemessen fundierte Einschätzung der Liquiditätslage vorzunehmen. Untermonatige Meldungen sind in der Regel am auf den Stichtag folgenden Tag einzureichen. Ist eine Unterschreitung der Liquiditätszielgrösse absehbar, gelten Rz 328-334 analog. 335 M. Liquiditätsnachweis Für die Erfassung aller Positionen gilt das Stichtagsprinzip Abschlusstagprinzip. Aus 336\* Liquiditätsperspektive ist dem Erfüllungstagsprinzip (Valuta) zu folgen. Die Bewertung aller Positionen zur Berechnung der LCR erfolgt grundsätzlich gemäss 337 FINMA-RS 15/1 "Rechnungslegung Banken". Ausgenommen hiervon sind HQLA, die zu Marktwerten zu bewerten sind (Art. 15a Abs. 3 338 und Art. 15b Abs. 4 und 6 LiqV). Die Bewertung zu Marktwerten enthält allfällige

Marchzinsen.



| Anstatt der Bewertung zu Marktwerten darf für die Bewertug der HQLA das Niederstwertprinzip gewählt werden.   | 339          |
|---|--------------|
| Die Berechnung des Nettomittelab- oder -zuflusses aus Derivaten erfolgt entsprechend Rz 249–253 und 298.  | 340          |
| Fremdwährungspositionen sind zum Tageskurs des Bilanzstichtags, an dem der Liquiditätsnachweis erstellt wird, umzurechnen.  | 341          |
| Eine ausländische Bank gemäss Art. 1 der Auslandbankenverordnung-FINMA (ABV-FINMA; SR 952.111) füllt grundsätzlich den Liquiditätsnachweis "LCR P" aus.   | 341.1*       |
| N. Festlegung spezifischer, niedrigerer Abfluss- und/oder höherer Zuflussraten für gruppeninterne Liquiditätsflüsse   |              |
| Die Anwendung von Mittelab- und Zuflüssen zwischen einer Muttergesellschaft und alle direkt und indirekt gehaltenen Tochtergesellschaften derselben Finanzgruppe beschränkt sich auf die Berechnung der LCR der Muttergesellschaft auf Einzelinstitutsbasis.  | 342          |
| Für Mittelab- und -zuflüsse zwischen einer Muttergesellschaft und den Tochtergesellschaften derselben Finanzgruppe gelten die folgenden Ab- und Zuflussraten:   | 343          |
| <ul> <li>a. In der Regel gilt eine Abflussrate von 100 Prozent für alle gruppeninternen Mittelabflüsse<br/>(Anhang 2 Ziff. 15 LiqV) und eine Zuflussrate von 100 Prozent für alle gruppeninternen<br/>Mittelzuflüsse (Anhang 3 Ziff. 7 LiqV);</li> </ul>  | 344          |
| b. in Ausnahmefällen kann für spezifische Geschäfte, die zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft durchgeführt werden (abweichend davon darf für Back-to-Back-Geschäfte), ein Look-Through-Ansatz gewählt werden und die Muttergesellschaft darf die Ab- und Zuflussraten gemäss den Anhängen 2 und 3 LiqV anwenden. Voraussetzung ist hierbei, dass der Liquiditätsfluss aufgrund der Garantie, Liquiditäts- oder Kreditfazilität an die Tochtergesellschaft bei der Muttergesellschaft nur ausschliesslich dann ausgelöst wird, wenn ein eindeutig zuordenbares Grundgeschäft der Tochtergesellschaft gegenüber einer aussenstehenden Drittpartei diesen Liquiditätsabfluss verursacht. | 345 <u>*</u> |
| Der gewählte <i>Look-Through</i> -Ansatz gemäss Rz 345 ist der FINMA zur <del>Genehmigung</del> <u>Bewilligung</u> vorzulegen.  | 346          |
| Back-to-Back-Geschäfte sind für die Zwecke der LCR definiert als Transaktionen bei denen die Muttergesellschaft im Rahmen des zentralen Treasury-Managements die Liquiditätsrisiken der direkt oder indirekt gehaltenen Tochtergesellschaften derselben Finanzgruppe übernimmt. Für Back-to-Back-Geschäfte kann die Muttergesellschaft die Abund Zuflussraten gemäss Anhängen 2 und 3 LiqV anwenden (Look-Through-Ansatz).  | 347*_        |

Aufgehoben



| Besicherte Finanzierungsgeschäfte zwischen einer Muttergesellschaft und der direkt oder indirekt gehaltenen Tochtergesellschaften derselben Finanzgruppe werden glattgestellt, wenn sie den Austausch von HQLA beinhalten und innert 30 Kalendertagen fällig werden.  | 348         |
|---|-------------|
| Verhängt eine ausländische Behörde Mittelabflussbeschränkungen für die Tochtergesellschaft oder Niederlassung einer Schweizer Bank, oder die Schweizer Tochtergesellschaft oder Niederlassung einer ausländischen Bank ( <i>Ring-Fencing</i> ), oder droht eine Solche, kann die FINMA die gruppeninternen Mittelzuflüsse bis auf 0 Prozent reduzieren.  O. Vereinfachungen beim Ausfüllen des Liquiditätsnachweises für kleine | 349         |
| Banken  |             |
| Kleine Banken dürfen für die in diesem Kapitel aufgeführten Bereiche von einer Komplexitätsreduktion beim Ausfüllen des Liquiditätsnachweises Gebrauch machen (Art. 14 Abs. 3 Bst. c und Art. 17c Abs. 1 LiqV). Kleine Banken im Sinne dieses Kapitels sind Banken der Kategorien 4 und 5.9 Die FINMA kann im Einzelfall Erleichterungen oder Verschärfungen anordnen.  | <u>350*</u> |
| [Vereinfachung zu Art. 14 Abs. 2 LiqV Rz 104] Für Finanzgruppen kann die bankgesetz-<br>liche Prüfgesellschaft im Rahmen der Aufsichtsprüfung der FINMA bestätigen,   | <u>351*</u> |
| a. dass zwischen der Finanzgruppe und dem Einzelinstitut keine massgeblichen Abhängig-<br>keiten in Bezug auf die Liquidität bestehen, und  | <u>352*</u> |
| b. dass das Einzelinstitut im Falle einer Liquiditätskrise die übrigen Tochtergesellschaften der Finanzgruppe vollumfänglich gemäss ihren vertraglichen Verpflichtungen wie auch unter Berücksichtigung von Reputationsgrunden mit Liquidität versorgen kann.   | <u>353*</u> |
| Liegt diese Bestätigung vor, muss der Liquiditätsnachweis nur auf Stufe Finanzgruppe eingereicht werden. Die Bestätigung der Prüfgesellschaft gilt längstens jeweils für ein Jahr.  | <u>354*</u> |
| [Vereinfachung zu Art. 14 Abs. 2 LiqV / Rz 104] Unwesentliche Tochtergesellschaften müssen für die Berechnung der LCR auf Stufe Finanzgruppe nicht mit in die Konsolidierung einbezogen werden. Tochtergesellschaften sind für die Zwecke der LCR unwesentlich wenn:  | <u>355*</u> |
| a. Der Anteil der HQLA aller Tochtergesellschaften an den HQLA der Finanzgruppe gesamthaft weniger als 5 Prozent beträgt, und   | <u>356*</u> |
| <ul> <li>b. Der Anteil der Nettoabflüsse aller Tochtergesellschaften an den Nettomittelabflüssen der<br/>Finanzgruppe gesamthaft weniger als 5 Prozent beträgt.</li> </ul>  | <u>357*</u> |

<sup>9</sup> Vgl. Anhang 3 BankV



| [Vereinfachung zu Art. 14 Abs. 2 Bst. b LiqV] Bei unwesentlichen  | <u>358*</u>    |
|---|----------------|
| Fremdwährungspositionen muss nur die LCR nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a LiqV und nicht nach                                     |                |
| Art. 14 Abs. 2 Bst. b LiqV berechnet werden. Fremdwährungspositionen sind dann  |                |
| unwesentlich, wenn die Verbindlichkeiten in allen Fälligkeiten über alle Fremdwährungen                                     |                |
| gesamthaft weniger als 5 Prozent der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten  |                |
| ausmachen.  |                |
| [Vereinfachung zu Art. 15e LiqV / Rz 169 ff] Kleine Banken, welche ausschliesslich  | 359*           |
| besicherte Finanzierungsgeschäfte tätigen, welche glattgestellt werden, können  |                |
| Vereinfachungen beim Ausfüllen des Liquiditätsausweises gemäss Anhang 2 Ziff. 11 FINMA-                                     |                |
| RS 15/2 vornehmen.  |                |
| Elizaria faciliarea De 4701 ffi Maria e includeira Deula viela evidade e 4 (illas (De 470 404)                              | 000*           |
| [Vereinfachung Rz 178* ff] Kann eine kleine Bank nicht zwischen stabilen (Rz 178–184)                                       | 360*           |
| und weniger stabilen Einlagen (Rz 193) unterscheiden, darf sie die stabilen Einlagen als weniger stabile Einlagen erfassen. |                |
| werliger stabile Eirilagen errassen.  |                |
| [Vereinfachungen bei der Erfassung von Derivaten] Eine kleine Bank muss die Zeilen  | 361*           |
| 139-144 im Liquiditätsnachweis (zusätzliche Anforderungen für Derivatabflüsse) nicht be-                                    |                |
| rücksichtigen, wenn sie anhand qualitativer Kriterien begründet und nachvollziehbar darlegt,                                |                |
| dass dort keine Abflüsse zu erwarten sind. Diese Analyse hat jährlich zu erfolgen und ist                                   |                |
| jeweils von der bankgesetzlichen Prüfgesellschaft im Rahmen der Aufsichtsprüfung gegen-                                     |                |
| <u>über der FINMA zu bestätigen.</u>  |                |
|   | 000*           |
| [Vereinfachungen bei der Unterscheidung von Kredit-/Liquiditätsfazilitäten] Kleine  | 362*           |
| Banken dürfen alle Fazilitäten gemäss Anhang 2 Ziff. 8 LiqV als Kreditfazilitäten erfassen.                                 |                |
| [Vereinfachungen beim Ausfüllen des Liquiditätsnachweises] Vereinfachungen beim   | 363*           |
| Ausfüllen des Liquiditätsnachweises nach Anhang 2 dieses Rundschreibens sind zulässig.                                      |                |
|   |                |
|   |                |
| IV. Quantitative Anforderungen (Finanzierungsquote, NSFR)   |                |
|   |                |
| A. Allgemein  |                |
| Wenn nichts anderes angegeben ist, entsprechen die verwendeten Begriffe und Definitionen                                    | <u>364*</u>    |
| für die NSFR denjenigen für die LCR.  | <del>504</del> |
| Tal all the treating of the all cont.   |                |
| Die Anwendung der NSFR folgt analog zur LCR dem bestehenden Anwendungsbereich   | 365*           |
| gemäss Rz 104–110.  |                |
|   |                |
| Die NSFR nach Art. 17h Abs. 2 LiqV berechnet sich grundsätzlich, indem alle NSFR  | 366*           |
| relevanten Positionen nach Art. 17k, 17m und den Anhängen 4 und 5 LiqV in sämtlichen  |                |
| Währungen in Schweizer Franken umgerechnet werden.  |                |



| [FAQ BCBS 20] Eigenkapitalinstrumente, Verbindlichkeiten, Aktiva und                         | 367*        |
|--|-------------|
| Ausserbilanzpositionen sind den Laufzeitbändern entsprechend ihrer vertraglichen             |             |
| Restlaufzeit zuzuteilen. Dabei sind die Vorgaben in Art. 17/ und 17n LiqV zur Bestimmung     |             |
| der Restlaufzeit zu berücksichtigen.   |             |
|  |             |
| B. Besicherte Finanzierungsgeschäfte   |             |
|  |             |
| [Art. 17i Abs. 2 + Fussnote 14] Wertpapiere oder Aktiva im Allgemeinen gelten als            | 368*        |
| «belastet», wenn sie als Sicherheit für eine bestehende Verbindlichkeit verpfändet wurden    |             |
| oder anderweitig nicht mehr zur Absicherung zusätzlicher Finanzierungsquellen eingesetzt,    |             |
| verkauft oder übertragen werden können. Belastete Aktiva umfassen unter anderem              |             |
| Vermögenswerte, die der Besicherung von Wertpapieren, Pfandbriefen oder gedeckten            |             |
| Schuldverschreibungen (Covered Bonds) dienen oder die in besicherten                         |             |
| <u>Finanzierungsgeschäften oder Sicherheitenswaps verpfändet sind.</u>                       |             |
| FALL 47: Also F Det o I FAO DODO 41 let bei beleeteten Westerning Bereit Giebenheit in       | 200*        |
| [Art. 17i Abs. 5 Bst a + FAQ BCBS 4] Ist bei belasteten Wertpapieren, die als Sicherheit in  | <u>369*</u> |
| besicherten Finanzierungsgeschäften verwendet werden die Restlaufzeit kürzer als die         |             |
| Laufzeit des Finanzierungsgeschäfts selbst, werden diese Wertpapiere für die gesamte         |             |
| Laufzeit des besicherten Finanzierungsgeschäfts als belastet erfasst. Dies deshalb, weil die |             |
| Sicherheiten ersetzt werden müssen, sobald ihre Laufzeit abgelaufen ist. Somit erhalten      |             |
| Wertpapiere, die für länger als ein Jahr verpfändet werden, in jedem Fall einen RSF-Faktor   |             |
| von 100 Prozent, unabhängig von der Restlaufzeit dieser Wertpapiere.                         |             |
| [Art. 17i Abs. 5 Bst. b + FAQ BCBS 6] Bel teilweise besicherten Finanzierungsgeschäften      | 370*        |
| sind die spezifischen Charakteristika der einzelnen Tranchen solcher Geschäfte zu            | 370         |
| berücksichtigen. Der besicherte und der unbesicherte Teil des Geschäfts sind getrennt        |             |
| voneinander der jeweiligen RSF-Kategorie zuzuordnen. Lässt sich das Geschäft nicht in        |             |
| einen besicherten und unbesicherten Teil aufteilen, ist der höhere RSF-Faktor auf das ganze  |             |
| Geschäft anzuwenden.   |             |
| OCSCHART CHIZUWCHOCH.  |             |
| [Art. 17i Abs. 5 Bst. c + FAQ BCBS 7] Bei Reverse-Repo-Geschäften ohne                       | 371*        |
| Laufzeitbeschränkung (non-maturity/open reverse repos) wird davon ausgegangen, dass die      |             |
| Laufzeit länger als ein Jahr ist. Damit erhalten diese Geschäfte einen RSF-Faktor von 100    |             |
| Prozent (Art. 17n Abs. 2 und 3 LiqV). Eine Ausnahme ist möglich, wenn die Bank anhand        |             |
| quantitativer und qualitativer Kriterien begründet und nachvollziehbar darlegen kann, dass   |             |
| das Geschäft ohne Laufzeitbeschränkung in weniger als einem Jahr ausläuft. Diese Analyse     |             |
| ist jährlich von der bankgesetzlichen Prüfgesellschaft im Rahmen der Aufsichtsprüfung        |             |
| gegenüber der FINMA zu bestätigen.   |             |
|  |             |
| [Neue FAQ BCBS 5, BCBS 29.11.2016] Für verliehene Wertpapiere, die zuvor über                | 372*        |
| Wertpapierfinanzierungen beschafft wurden, bei welchen die erhaltene Sicherheit nicht auf    |             |
| der Bilanz der Bank erscheinen, gilt die Forderung auf Rückgabe des Wertpapiers als          |             |
| "belastet".  |             |



| [Art. 17] Abs. 3 + NSFR Fussnote 7] Wird bei Derivatgeschäften ein Aktivum in                 | 373        |
|---|------------|
| Zusammenhang mit hinterlegten Sicherheiten in Form von Nachschusszahlungen, welches           |            |
| für die Zwecke der NSFR von den negativen Wiederbeschaffungswerten abgezogen wird             |            |
| (Art. 17j Abs. 3 LiqV), aufgrund der Rechnungslegungsvorschriften bilanziert, dann braucht    |            |
| dieses Aktivum bei der Berechnung des RSF nicht mit einbezogen zu werden, um eine             |            |
| Doppelerfassung zu vermeiden.   |            |
| [Art. 17] Abs. 4 + FAQ BCBS 11] Für Derivatgeschäfte bei denen eine Untergrenze des           | 374        |
| Sicherheitenbetrages, der täglich ausgetauscht werden muss, festgelegt wurde, ist der         |            |
| Abzug des unter der Untergrenze liegenden Sicherheitenbetrages, d.h. der nicht-               |            |
| ausgetauschten Sicherheiten, vom Betrag der positiven Wiederbeschaffungswerte erlaubt,        |            |
| wenn die Bedingungen nach Absatz 25 des Basler Regelwerks zur                                 |            |
| Höchstverschuldungsquote erfüllt sind, insbes. diejenigen in Absatz 25 Ziffer (ii) (täglicher |            |
| Austausch des Sicherheitenbetrages und Ermittlung basierend auf Marktwerten)                  |            |
|   |            |
| [FAQ BCBS 13] Sind Ersteinschuss- und Nachschusszahlungen nicht getrennt, ist bei der         | <u>375</u> |
| Berechnung der Ersteinschusszahlung (Anhang 4 Ziff. 6.5 LigV und Anhang 5 Ziff. 7.1 LigV)     |            |
| wie folgt vorzugehen:   |            |
|   |            |
| a. Bei OTC-Derivatgeschäften ist der gesamte Betrag, den eine Bank am Ausführungszeit-        | <u>376</u> |
| punkt des Derivatgeschäfts an die Gegenpartei zahlen muss, als Ersteinschusszahlung           |            |
| zu erfassen, egal, ob ein Teil dieses Betrages als Nachschusszahlung an die Bank zu-          |            |
| rückgeflossen ist. Eine Aufrechnung zwischen Ersteinschuss- und Nachschusszahlung             |            |
| ist nicht erlaubt.  |            |
|   |            |
| b. Wird die Ersteinschusszahlung auf Portfoliostufe berechnet, gilt der per Stichtag der      | <u>377</u> |
| NSFR so berechnete Betrag als Ersteinschusszahlung, auch wenn z.B. die geleistete             |            |
| Zahlung an die Gegenpartei aufgrund der erhaltenen Nachschusszahlungen tiefer ist.            |            |
| a. Für Derivetgeschäfte die über eine Zentrele Cogennertei ebgersehnet worden                 | 270        |
| c. Für Derivatgeschäfte die über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet werden,                | <u>378</u> |
| entspricht die Ersteinschusszahlung der gesamten an die zentrale Gegenpartei geleiste-        |            |
| ten Zahlung abzüglich von Marktwertverlusten auf das entsprechende Portfolio der ab-          |            |
| gerechneten Derivatgeschäfte.   |            |
| [FAQ BCBS 16] Wird bei Derivatgeschäften ein Aktivum in Zusammenhang mit hinterlegten         | 379        |
| Sicherheiten in Form von Ersteinschusszahlungen aufgrund der                                  | <u> </u>   |
| Rechnungslegungsvorschriften bilanziert, muss dieses Aktivum nicht als belastetes Aktivum     |            |
| bei der Berechnung des RSF erfasst werden, um eine Doppelerfassung zu vermeiden.              |            |
| ber der Beredinang des Nor enasst werden, am eine Boppelenassung zu vermeiden.                |            |
| D. Berechnung: ASF  |            |
|   |            |
| [ASF Faktor für Säule 3a Konten] Ein RSF-Faktor von 90 Prozent wie für weniger stabile        | 380        |
| Einlagen von Privatkunden (Anhang 4 Ziff. 3 LiqV) oder 75 Prozent für Einlagen von            | <u> </u>   |
|   |            |

C. Verbindlichkeiten und Forderungen aus Derivatgeschäften



| Frivatkurideri grosser als 1.5 ivilo. Scriweizerrrankeri (Armang 4 Zin. 4 Liqv) karin lui Einiagen |              |
|--|--------------|
| aus Freizügigkeitskonten und Einlagen aus der gebundenen Selbstvorsorge gewählt werden,            |              |
| wenn:  |              |
| a. Die Freizügigkeits-, Bank, oder Anlagestiftung der Bank diese Gelder bei der jeweiligen         | 381*         |
| Bank selber angelegt hat:  |              |
| b. Diese Gelder nur durch die natürliche Person innerhalb eines Jahres abgezogen werden            | 382*         |
| können;  |              |
| c. Diese Gelder von der Freizügigkeits-, Bank-, oder Anlagestiftung selber nur im Fall einer       | <u>383*</u>  |
| substantiellen Rating-Verschlechterung der Bank abgezogen werden können; und                       |              |
| d. Die Einlagen der natürlichen Person eindeutig zugeordnet werden können.                         | <u>384*</u>  |
| E. Bestimmung der Restlaufzeit der Eigenkapitalinstrumente und                                     |              |
| Verbindlichkeiten  |              |
| [NSFR Text, Para 21.c, letzter Satz] Mittelabflüsse, wie Tilgungen und Zinszahlungen, mit          | <u>385</u> * |
| Fälligkeitsterminen von unter einem Jahr, die jedoch aus Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit      |              |
| von über einem Jahr gemäss Anhang 4 Ziff. 1.3 LiqV entstehen, erhalten keinen ASF-Faktor           |              |
| von 100 Prozent. Der ASF-Faktor bestimmt sich über den Fälligkeitstermin des                       |              |
| Mittelabflusses und die Gegenpartei.   |              |
|  |              |
| [NSFR Text, Para 25.b, 2. Satz] Verbindlichkeiten ohne feste Laufzeit gemäss Anhang 4              | 386*         |
| Ziff. 6.2 LiqV umfassen Short-Positionen und Positionen mit offener Laufzeit.                      |              |
| E PSE: Parachaung  |              |
| F. RSF: Berechnung   |              |
| [Art. 17m Abs. 1, FAQ BCBS 24] Der Buchwert (carrying value) eines Aktivums richtet sich           | 387*         |
| nach dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert (accounting value) nach Abzug von                        |              |
| Einzelwertberichtigungen gemäss Absatz 52 des Basler Regelwerks zur internationalen                |              |
| Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen (Basel II) und Absatz             |              |
| 12 des Basler Regelwerks zur Höchstverschuldungsquote. Pauschalwertberichtigungen                  |              |
| dürfen nicht abgezogen werden.   |              |
| [Art. 17m Abs. 3-5] Die Bank kann der Belastung der Hypothekarforderung durch die                  | 388*         |
| Sicherstellung der Pfandbriefdarlehen nach dem Pfandbriefgesetz [PfG; SR 211.423.4] wie            |              |
| folgt mittels Poolansatz Rechnung tragen:  |              |
| a. Der Abzug des Buchwerts der belasteten Hypothekarforderung erfolgt bei den "Hypothe-            | 389*         |
| karforderungen für Wohnliegenschaften mit einem Risikogewicht von 35 Prozent oder                  |              |
| weniger nach dem Standardansatz unter Basel II für Kreditrisiken" (Anhang 5 Ziff. 6.1              |              |
| <u>LiqV).</u>  |              |



| b. Als belastet abzuziehen ist das Produkt aus der Summe der Buchwerte der Pfandbrief-<br>darlehen eines spezifischen Laufzeitenbands (bis 6 Monate, 6 bis 12 Monate und über<br>12 Monate) multipliziert mit dem reglementarischen Mindestdeckungsgrad der jeweiligen<br>Pfandbriefzentrale. Dieses Produkt ist in der Zeile der lastenfreien Wohnbauhypotheken<br>mit den gleichen Restlaufzeiten (bis 6 Monate, 6 bis 12 Monate bzw. über 12 Monate) zu<br>subtrahieren und dafür bei den belasteten Wohnbauhypotheken aufzuaddieren.   | 390*        |
|--|-------------|
| c. Die Dauer der Belastung entspricht der Restlaufzeit der Pfandbriefdarlehen. Für die Restlaufzeiten der belasteten Wohnbauhypotheken ist die gleiche Laufzeit anzunehmen.  | <u>391*</u> |
| [NSFR Text, Fusnote 12] Für die Berechnung der NSFR sind HQLA definiert als sämtliche HQLA, ungeachtet der operativen Anforderungen gemäss Rz 151–165 und LCR-Obergrenzen für Aktiva der Kategorie 2 gemäss Art. 15c Abs. 1 Bst. c LiqV und Aktiva der Kategorie 2b gemäss Art. 15c Abs. 1 Bst. b LiqV, die bei der Berechnung der LCR die Anerkennungsfähigkeit einiger HQLA einschränken können.   | 392*        |
| [FAQ BCBS 32] Nicht-operative Einlagen der Bank bei anderen Finanzinstituten sind wie Einlagen bei sowie Ausleihungen an Finanzinstitute zu behandeln. Je nach Restlaufzeit sind sie den Ziff. 4.4, 5.3 oder 8.4 nach Anhang 5 LiqV zuzordnen.   | <u>393*</u> |
| <b>[FAQ BCBS 15]</b> Der RSF-Faktor von 85 Prozent gemäss Anhang 5 Ziff. 7.1 LiqV ist sowohl auf in bar, in Wertpapieren oder anderen Aktiva einbezahlte Ersteinschusszahlungen anzuwenden, unabhängig davon, ob diese auf der Bilanz ausgewiesen werden oder ausserbilanziell erfasst werden.   | <u>394*</u> |
| [NSFR Fussnote 17, FAQ BCBS 10] Ausgenommen von einer stabilen Finanzierung von 85 Prozent gemäss Anhang 5 Ziff. 7.1 LigV ist die im Auftrag eines Kunden einbezahlte Ersteinschusszahlung, wenn die Bank den Ausfall der Gegenpartei des Derivatgeschäfts des Kunden nicht garantiert. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Bank dem Kunden Zugang zu einer zentralen Gegenpartei zum Zwecke der Abrechnung von Derivategschäften gewährt, wobei die Transaktion im Namen des Kunden abgewickelt wird und die Bank den Ausfall der zentralen Gegenpartei nicht garantiert. | <u>395*</u> |
| [NSFR Fussnote 18] Als "nicht notleidende Einlagen bei sowie Ausleihungen an Gegenparteien" (Anhang 5 Ziff. 7.2 LiqV) gelten Einlagen und Ausleihungen, die gemäss Absatz 75 des Basler Regelwerks zur internationalen Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen (Basel II) für nicht mehr als 90 Tage im Zahlungsverzug sind.  | <u>396*</u> |
| <b>[FAQ BCBS 14]</b> Die derivativen Verbindlichkeiten gemäss Anhang 5 Ziff. 8.3 LiqV beinhalten alle Derivattransaktionen, also auch alle OTC-abgewickelten Transaktionen und börsennotierten Derivate.   | <u>397*</u> |
| <b>[FAQ BCBS 12]</b> Die RSF-Kategorie "20 Prozent der derivativen Verbindlichkeiten nach Art. 17j Abs. 1 LiqV vor Abzug der geleisteten Sicherheiten" (Anhang 5 Ziff. 8.3 LiqV) bezieht sich auf den Bruttobetrag der Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften.  | <u>398*</u> |



#### Bestimmung der Restlaufzeit der Aktiva und Ausserbilanzpositionen [FAQ BCBS 21] Bei Krediten oder Fazilitäten ohne Laufzeitbeschränkung (non-maturity 399\* loans/facilities) aber der vertraglichen Vereinbarung, dass eine Verlängerung zu einem bestimmten Zeitpunkt geprüft wird, darf dieser Überprüfungszeitpunkt nur im Fall finanzieller Gegenparteien als Fälligkeitsdatum gewählt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Bank den Kredit oder die Fazilität aus Reputationsgründen nicht verlängern muss (Art. 17n Abs. 2 LiqV). Bei Krediten oder Fazilitäten an Privatkunden, Kleinunternehmen, Nicht-Finanzinstitute, Zentralregierungen, Zentralbanken, untergeordnete Gebietskörperschaften, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, multilaterale Entwicklungsbanken und andere juristische Personen und Geschäftskunden ist davon auszugehen, dass diese immer über den Überprüfungszeitpunkt hinaus verlängert werden. Voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen [FAQ BCBS 9] Derivatetransaktionen qualifizieren sich nicht als voneinander abhängige 400\* Verbindlichkeiten und Forderungen. [Art. 17p Abs.1] Als voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen gelten 401\* folgende Bilanzpositionen, sofern sie die Bedingungen gemäss Art. 17q Abs. 2 LiqV erfüllen: a. Physische Edelmetallbestände in dem Umfang, in dem diese zur Absicherung von Edel-402\* metallkonten dienen, bei welchen die Abwicklung entweder physisch erfolgt, oder 403\* • der Kunde eine Barauszahlung oder die Gutschrift auf einem Verrechnungskonto 404\* nach der Erteilung eines Verkaufsauftrag über eine bestimmte Menge des betreffenden Edelmetalls vertraglich erst nach erfolgtem Verkauf der Edelmetallposition durch die Bank zum hierbei erzielten Kurs erhält. Dabei darf es sich nicht nur um eine gängige Abwicklungspraxis handeln, sondern der Kunde darf tatsächlich keinen vertraglichen Anspruch auf Barauszahlung zum festgelegten Edelmetallkurs haben, so dass das Liquiditätsrisiko vollständig auf den Kunden übertragen ist. b. Rückstellungen für Boni, die als passive Ertragsabgrenzung erfasst sind und die damit 405\* zusammenhängenden Absicherungsgeschäfte für Marktrisiken, die auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen werden, wenn das Aktivum zeitglich mit dem Passivum aufgelöst wird. In Abweichung zu Rz 400 gelten für kleine Banken zusätzlich die Wiederbeschaffungswerte, 406\* welche aus einem Kunden-Derivatgeschäft und einem entsprechenden Gegengeschäft gleicher Art mit einer anderen Gegenpartei zu Absicherungszwecken entstehen als voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen, sofern die Bank die Position des

Absicherungsgeschäfts in gleichem Umfang verändert, wie die entsprechende

Kundenposition sich verändert.



408\*

409\*

#### I. Finanzierungsnachweis

<u>Für die Erfassung aller Positionen gilt das Abschlusstagprinzip. Für die Zwecke der NSFR</u> <u>407\*</u> gilt Rz 337 sinngemäss.

J. Vereinfachungen beim Ausfüllen des Finanzierungsnachweises für kleine Banken

Für die Zwecke der NSFR gelten die Rz 350–357, 360 und 362 sinngemäss.

Erfassung verpfändeter Wertpapiere entsprechend der Restlaufzeit der Belastung Kann eine Bank ihre belasteten Wertpapiere nicht einem Laufzeitband für die Dauer der Belastung (Encumbrance Buckets, Belastung für weniger als sechs Monate, mindestens sechs Monate und weniger als ein Jahr, oder mehr als ein Jahr) im Finanzierungsnachweis zuweisen, darf sie diese pauschal in dem Laufzeitband für die Dauer der Belastung "mehr als ein Jahr" erfassen.

[Vereinfachungen beim Ausfüllen des Liquiditätsnachweises] Vereinfachungen beim 410\*
Ausfüllen des Liquiditätsnachweises nach Anhang 4 dieses Rundschreibens sind zulässig.





# Glattstellungsmechanismus und besicherte Finanzierungsgeschäfte

# A. Behandlung von Repos und gedeckten Wertpapierfinanzierungen¹0, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden:¹¹

| Geldnehmer / Darleiher   | Abflussgewichtung     |
|--|-----------------------|
| Transaktionen, die mit der SNB oder einer anderen Zentralbank durchgeführt wurden, davon:  |                       |
| -durch Aktiva der Kategorie 1 besichert  | glattgestellt         |
| -durch Aktiva der Kategorie 2 - ohne Aktien <sup>12</sup> besichert  | glattgestellt         |
| -durch Aktiva der Kategorie 2 – Aktien³ besichert  | 0 % (Art. 15e Abs. 4) |
| -durch Nicht-HQLA Aktiva besichert   | 0 %                   |
| Transaktionen, die nicht mit einer Zentralbank durchgeführt wurden, davon  |                       |
| -durch Aktiva der Kategorie 1 besichert  | glattgestellt         |
| -durch Aktiva der Kategorie 2 - ohne Aktien³ besichert   | glattgestellt         |
| -durch Aktiva der Kategorie 2 – Aktien³ besichert sind, davon wiederum:  |                       |
| <ul> <li>mit dem eigenen Staat, multilateralen Entwicklungsbanken oder inländischen, öffentlichen Einrichtungen mit einem Risikogewicht von 0 % oder 20 % als<br/>Gegenpartei abgeschlossen</li> </ul>   | 25 %                  |
| <ul> <li>nicht mit dem eigenen Staat, multilateralen Entwicklungsbanken oder inländischen, öffentlichen Einrichtungen mit einem Risikogewicht von 0 % oder 20 % als Gegenpartei abgeschlossen</li> </ul> | 50 %                  |
| Transaktionen, die nicht mit einer Zentralbank durchgeführt wurden und durch Nicht-HQLA besichert sind, davon:   |                       |
| <ul> <li>mit dem eigenen Staat, multilateralen Entwicklungsbanken oder inländischen, öffentlichen Einrichtungen mit einem Risikogewicht von 0 % oder 20 % als<br/>Gegenpartei abgeschlossen</li> </ul>   | 25 %                  |
| <ul> <li>nicht mit dem eigenen Staat, multilateralen Entwicklungsbanken oder inländischen, öffentlichen Einrichtungen mit einem Risikogewicht von 0 % oder 20 % als Gegenpartei abgeschlossen</li> </ul> | 100 %                 |

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Beinhaltet gedeckte SLB-Geschäfte, d.h. der Geldgeber hat ein uneingeschränktes Verfügungsrecht über die erhaltenen Wertpapiereschriften. Gedeckte SLB-Geschäfte mit eingeschränktem Verfügungsrecht können gemäss Rz 163 nicht als HQLA angerechnet werden.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Für Geschäfte mit der SNB, die eine vertragliche Kündigungsmöglichkeit enthalten, ist die Kündigungsfrist zur Bestimmung der Restlaufzeit massgeblich.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> gemäss Art. 15*b* Abs. 5 LiqV



# Glattstellungsmechanismus und besicherte Finanzierungsgeschäfte

# B. Behandlung von <u>Reverse Repos</u> und gedeckten Wertpapierfinanzierungen<sup>13</sup>, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden:<sup>14</sup>

| Geldgeber / Borger   | Zuflussgewichtung |
|--|-------------------|
| Transaktionen, bei denen die Sicherheiten nicht zur Deckung von Short-Positionen herangezogen wurden (not re-used), davon: |                   |
| Transaktionen, die mit der SNB durchgeführt wurden, davon:   |                   |
| -durch Aktiva der Kategorie 1 besichert  | glattgestellt     |
| -durch Aktiva der Kategorie 2 - ohne Aktien <sup>15</sup> besichert  | glattgestellt     |
| -durch Aktiva der Kategorie 2 – Aktien <sup>6</sup> besichert  | glattgestellt     |
| -durch alle Sicherheiten, die Nicht-HQLA sind, gedeckte Margenkredite  | glattgestellt     |
| -durch Nicht-HQLA Aktiva besichert   | glattgestellt     |
| Transaktionen, die mit anderen Gegenparteien als mit der SNB durchgeführt wurden, davon:                                   |                   |
| -durch Aktiva der Kategorie 1 besichert  | glattgestellt     |
| -durch Aktiva der Kategorie 2 - ohne Aktien <sup>6</sup> besichert   | glattgestellt     |
| -durch Aktiva der Kategorie 2 – Aktien <sup>6</sup> besichert  | 50 %              |
| -durch alle Sicherheiten, die Nicht-HQLA sind, gedeckte Margenkredite  | 50 %              |
| -durch Nicht-HQLA Aktiva besichert   | 100 %             |
| Transaktionen, bei denen die Sicherheiten zur Deckung von Short_Positionen herangezogen werden (re-used), davon:           |                   |
| -durch Aktiva der Kategorie 1 besichert  | 0 %               |
| -durch Aktiva der Kategorie 2 - ohne Aktien <sup>6</sup> besichert   | 0 %               |

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Beinhaltet gedeckte SLB-Geschäfte, d.h. der Geldgeber hat ein <u>uneingeschränktes Verfügungsrecht</u> über die erhaltenen Wertpapiereschriften. Gedeckte SLB-Geschäfte mit eingeschränktem Verfügungsrecht können gemäss Rz 163 nicht als HQLA angerechnet werden.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Für Geschäfte mit der SNB, die eine vertragliche Kündigungsmöglichkeit enthalten, ist die Kündigungsfrist zur Bestimmung der Restlaufzeit massgeblich.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> gemäss Art. 15*b* Abs. 5 LiqV



# Glattstellungsmechanismus und besicherte Finanzierungsgeschäfte

| -durch Aktiva der Kategorie 2 – Aktien <sup>8</sup> besichert         |  | 0 % |
|---|--|-----|
| -durch alle Sicherheiten, die Nicht-HQLA sind, gedeckte Margenkredite |  | 0 % |
| -durch Nicht-HQLA Aktiva besichert                                    |  | 0 % |

#### C. Behandlung von Sicherheitenswaps (Collateral Swaps), die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden:16

| Darleiher / Borger  | Verweis LiqV        | Abfluss-ge-<br>wichtung | Zufluss-ge-<br>wichtung |
|---|---------------------|-------------------------|-------------------------|
| Geborgte Sicherheiten werden <u>nicht</u> zur Deckung von Short_Positionen herangezogen ( <i>not re-used</i> ), davon:    |                     |                         |                         |
| -Aktiva der Kategorie 1 geliehen und Aktiva der Kategorie 1 geborgt   | 15e                 | glattgestellt           | glattgestellt           |
| -Aktiva der Kategorie 1 geliehen und Aktiva der Kategorie 2 – ohne Aktien <sup>17</sup> geborgt                           | 15e                 |                         | glattgestellt           |
| -Aktiva der Kategorie 1 geliehen und Aktiva der Kategorie 2 – Aktien <sup>8</sup> geborgt                                 | Anhang 3, 1.3       |                         | 50%                     |
| -Aktiva der Kategorie 1 geliehen und Nicht-HQLA Aktiva geborgt  | Anhang 3, 1.6       |                         | 100%                    |
| -Aktiva der Kategorie 2 – ohne Aktien <sup>8</sup> geliehen und Aktiva der Kategorie 1 geborgt                            | 15e                 | glattgestellt           |                         |
| -Aktiva der Kategorie 2 – ohne Aktien <sup>8</sup> geliehen und Aktiva der Kategorie 2 – ohne Aktien <sup>8</sup> geborgt | 15e                 | glattgestellt           | glattgestellt           |
| -Aktiva der Kategorie 2 – ohne Aktien <sup>8</sup> geliehen und Aktiva der Kategorie 2 – Aktien <sup>8</sup> geborgt      | Anhang 3, 1.2       |                         | 35%                     |
| -Aktiva der Kategorie 2 – ohne Aktien <sup>8</sup> geliehen und Nicht-HQLA Aktiva geborgt                                 | Anhang 3, 1.5       |                         | 85%                     |
| -Aktiva der Kategorie 2 – Aktien <sup>8</sup> geliehen und Aktiva der Kategorie 1 geborgt                                 | Anhang 2, 3.5       | 50 %                    |                         |
| -Aktiva der Kategorie 2 – Aktien <sup>8</sup> geliehen und Aktiva der Kategorie 2 – ohne Aktien <sup>8</sup> geborgt      | Anhang 2, 3.3       | 35 %                    |                         |
| -Aktiva der Kategorie 2 – Aktien <sup>8</sup> geliehen und Aktiva der Kategorie 2 – Aktien <sup>8</sup> geborgt           | Anhang 2/3, 3.1/1.1 | 0 %                     | 0%                      |
| -Aktiva der Kategorie 2 – Aktien <sup>8</sup> geliehen und Nicht-HQLA Aktiva geborgt                                      | Anhang 3, 1.3       |                         | 50%                     |
| -Nicht-HQLA Aktiva geliehen und Aktiva der Kategorie 1 geborgt  | Anhang 3, 3.7       | 100 %                   |                         |
| -Nicht-HQLA Aktiva geliehen und Aktiva der Kategorie 2 – ohne Aktien <sup>8</sup> geborgt                                 | Anhang 3, 3.6       | 85 %                    |                         |

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Für Geschäfte mit der SNB, die eine vertragliche Kündigungsmöglichkeit enthalten, ist die Kündigungsfrist zur Bestimmung der Restlaufzeit massgeblich.

56/67

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> gemäss Art. 15*b* Abs. 5 LiqV



# Glattstellungsmechanismus und besicherte Finanzierungsgeschäfte

| Anhang 2, 3.5       | 50 %  |  |
|---------------------|---|--|
| Anhang 2/3, 3.1/1.1 | 0 %   | 0%   |
|                     |   |  |
| Anhang 2/3, 4.1/1.1 | 0 %   | 0%   |
| Anhang 3, 2.        |   | 0%   |
| Anhang 3, 2.        |   | 0%   |
| Anhang 3, 2.        |   | 0%   |
| Anhang 2, 4.2       | 15 %  |  |
| Anhang 2/3, 4.1/1.1 | 0 %   | 0%   |
| Anhang 3, 2.        |   | 0%   |
| Anhang 3, 2.        |   | 0%   |
| Anhang 2, 4.4       | 50 %  |  |
| Anhang 2, 4.3       | 35 %  |  |
| Anhang 2/3, 4.1/1.1 | 0 %   | 0%   |
| Anhang 3, 2.        |   | 0%   |
| Anhang 2, 4.6       | 100 %   |  |
| Anhang 2, 4.5       | 85 %  |  |
| Anhang 2, 4.4       | 50 %  |  |
| Anhang 2/3, 4.1/1.1 | 0 %   | 0%   |
|                     | Anhang 2/3, 3.1/1.1  Anhang 3, 2.  Anhang 3, 2.  Anhang 3, 2.  Anhang 2, 4.2  Anhang 2/3, 4.1/1.1  Anhang 3, 2.  Anhang 3, 2.  Anhang 2/3, 4.1/1.1  Anhang 3, 2.  Anhang 2, 4.4  Anhang 2, 4.3  Anhang 2, 4.3  Anhang 2, 4.6  Anhang 2, 4.6  Anhang 2, 4.5  Anhang 2, 4.4 | Anhang 2/3, 3.1/1.1 0 %  Anhang 2/3, 4.1/1.1 0 %  Anhang 3, 2.  Anhang 3, 2.  Anhang 2, 4.2 15 %  Anhang 2/3, 4.1/1.1 0 %  Anhang 3, 2.  Anhang 3, 2.  Anhang 3, 2.  Anhang 3, 2.  Anhang 2, 4.4 50 %  Anhang 2, 4.3 35 %  Anhang 2, 4.3 35 %  Anhang 2, 4.6 100 %  Anhang 2, 4.5 85 %  Anhang 2, 4.4 50 % |



# <u>Liquiditätsnachweis:</u> <u>Vereinfachungen für kleine</u> <u>Banken</u>

| Nr.       | Formularzeilen  | Formularbereich           | Zulässige Vereinfachung                               |
|-----------|-----------------|---------------------------|---|
| 141.      | im Liquiditäts- | <u>r ormalar berefell</u> | <u> </u>  |
|           | nachweis        |                           |   |
| 1.        | 004-008         | "of which" Positionen     | Es ist erlaubt eine pauschale Zuweisung der Wertpa-   |
|           | 016-020         | für "Securities with a    | pierbestände zum Emittententyp der HQLA der Kate-     |
|           |                 | 0%/20% risk weight"       | gorie 1 und 2 ohne genaue Differenzierung nach Emit-  |
|           |                 |                           | tententyp vorzunehmen (Das Volumen der HQLA der       |
|           |                 |                           | Kategorie 1 in Zeile 004 und das Volumen der HQLA     |
|           |                 |                           | der Kategorie 2a in Zeile 016)                        |
| 2.        | 009             | "Positions in rows 4      | Es besteht keine Pflicht zur Berichterstattung        |
|           |                 | to 6 which are issued     |   |
|           |                 | or guaranteed by the      |   |
|           |                 | Swiss Government          |   |
|           |                 | or the SNB"               |   |
|           |                 |                           |   |
| 3         | <u>021, 503</u> | "Non-financial corpo-     | Es besteht die Möglichkeit zur Zusammenfassung der    |
|           |                 | rate bonds, rated AA      | entsprechenden Wertpapierbestände in Zeile 503        |
|           |                 | or better/rated AA-"      |   |
|           |                 |                           |   |
| <u>4.</u> | 504-506         | "Swiss covered            | Es besteht die Möglichkeit zur Zusammenfassung der    |
|           | 022-024         | bonds, SNB eligi-         | entsprechenden Wertpapierbestände in Zeile 506        |
|           |                 | ble/not SNB eligi-        |   |
|           |                 | ble/other covered         |   |
|           |                 | bonds"                    |   |
| _         | 044.045         |                           |   |
| <u>5.</u> | 044-045         | "of which" Positionen     | Es besteht keine Pflicht zur Berichterstattung        |
|           |                 | für "Assets excluded      |   |
|           |                 | from the stock of         |   |
|           |                 | HQLA due to opera-        |   |
|           |                 | tional restrictions"      |   |
| 6.        | 047             | "Assets held at the       | Es besteht keine Pflicht zur Berichterstattung        |
|           |                 | entity level, but ex-     |   |
|           |                 | cluded from the con-      |   |
|           |                 | solidated stock of        |   |
|           |                 | HQLA due to margin        |   |
|           |                 | numbers 104, 157-         |   |
|           |                 | <u>159"</u>               |   |
|           |                 |                           |   |
| 7.        | 050, 051, 508   | "of which" Positionen     | Es besteht keine Pflicht zur separaten Berichterstat- |
|           |                 | für "SNB repo eligible    | tung (alle SNB Repo-fähigen Bestände sind in Zeile    |



# <u>Liquiditätsnachweis:</u> <u>Vereinfachungen für kleine</u> <u>Banken</u>

|     | T                |                        |   |
|-----|------------------|------------------------|---|
|     |                  | assets according to    | 049 erfasst und brauchen nicht weiter aufgeschlüsselt |
|     |                  | the consultative doc-  | werden)   |
|     |                  | ument about SNB        |   |
|     |                  | repo eligible securi-  |   |
|     |                  | ties and the inventory |   |
|     |                  | of the SNB eligible    |   |
|     |                  | securities"            |   |
|     |                  | <u>ocounties</u>       |   |
| 8.  | 070, 071         | "of which" Positionen  | Es besteht die Möglichkeit zur Zusammenfassung der    |
|     | <u>074, 075</u>  | für "Total retail de-  | entsprechender Einlagen in der Zeile "Switzerland"    |
|     | <u>084, 085,</u> | posits"/"Total whole-  |   |
|     | 088, 089,        | sale deposits"         |   |
|     | 519, 520,        | - "in Switzerland"     |   |
|     | 522, 523,        | - "not in Switzer-     |   |
|     | 525, 526,        | land"                  |   |
|     | 528, 529,        |                        |   |
|     | <u>020, 020,</u> |                        |   |
| 9.  | 516, 517, 532    | Weitere Unterteilung   | Es besteht keine Pflicht zur separaten Berichterstat- |
|     |                  | der "of which" Posi-   | tung (alle entsprechenden Einlagen, sind unter 077,   |
|     |                  | tionen: "whereof       | 078 oder 531) zu erfassen.                            |
|     |                  | vested benefit         |   |
|     |                  | funds/pillar 3a de-    |   |
|     |                  | posits"                |   |
|     |                  | MODILO .               |   |
| 10. | 122-124          | "Of the non-opera-     | Es besteht keine Pflicht zur Berichterstattung        |
|     |                  | tional deposits,       |   |
|     |                  | amounts that could     |   |
|     |                  | be considered opera-   |   |
|     |                  | tional"                |   |
|     |                  | uoriai                 |   |
| 11. | 501, 502, 507,   | Glattstellung          | Für Banken, welche Rz 359 erfüllen, besteht keine     |
| 1   | 125, 126, 130,   |                        | Pflicht zur Berichterstattung (Für ein Rechenbeispiel |
|     | 131, 548-552,    |                        | siehe Anhang 3)                                       |
|     | 183, 184, 213,   |                        | Signo / Williams Of                                   |
|     |                  |                        |   |
|     | 214, 218, 219    |                        |   |



Glattstellungsmechanismus und besicherte
Finanzierungsgeschäfte: Rechenbeispiel für kleine Banken

Rechenbeispiel zur Illustration des Glattstellungsmechanismus für kleine Banken, welche Rz 359 erfüllen

#### **Ausgangslage:**

Eine Bank (Einzelinstitut) verfügt per Reportingstichtag über folgende Bilanzdaten. «L1» bezeichnet HQLA der Kategorie 1 und «L2a» bezeichnet HQLA der Kategorie 2a. Die Bank hat zudem ein Repogeschäft mit Laufzeit 25 Tage und Nominal EUR 20 und ein Reverse Repogeschäft mit Laufzeit 10 Tage und Nominal CHF 10 per Reportingstichtag in den Büchern.

#### **Bilanzwerte (in CHF)**

| L1 CHF (Zentralbankreserven):                              | 100 |
|--|-----|
| L1 CHF (Obligationen im Eigenbestand):                     | 30  |
| L2a CHF (Obligationen im Eigenbestand):                    | 10  |
| Forderung aus Wertpapiergeschäften CHF:                    | 10  |
| Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften EUR: | 20  |

Aus Sicht der LCR werden diese Transaktionen glattgestellt. Die Vereinfachung gemäss Rz 359 erlaubt folgende Vereinfachung beim Ausfüllen des Liquiditätsausweises:

| LCR Total (in CHF) |   |                |  |  |
|--------------------|---|----------------|--|--|
| Zeile              | Bemerkung   | <b>Bestand</b> |  |  |
| 002                | Glattstellung: L1 CHF (Zentralbankreserven) - Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften + Forderung aus Wertpapiergeschäften: 100 – 20 + 10 | 90             |  |  |
| <u>004 – 012</u>   | L1 CHF (Obligationen im Eigenbestand)   | <u>30</u>      |  |  |
| <u>016 – 025</u>   | L2a CHF (Obligationen im Eigenbestand)  | <u>10</u>      |  |  |



Glattstellungsmechanismus und besicherte
Finanzierungsgeschäfte: Rechenbeispiel für kleine Banken

| LCR CHF (in CHF) |  |                |  |  |
|------------------|--|----------------|--|--|
| Zeile            | Bemerkung  | <b>Bestand</b> |  |  |
| 002              | Glattstellung: L1 CHF (Zentralbankreserven) + Forderung aus Wertpapiergeschäften: 100 + 10 | <u>110</u>     |  |  |
| <u>004 – 012</u> | L1 CHF (Obligationen im Eigenbestand)  | <u>30</u>      |  |  |
| <u>016 – 025</u> | L2a CHF (Obligationen im Eigenbestand)   | <u>10</u>      |  |  |

| LCR EUR (in | CHF)  |                |
|-------------|---|----------------|
| Zeile       | Bemerkung   | <b>Bestand</b> |
| 002         | Glattstellung: - Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften: -20 | -20            |



### Finanzierungsnachweis: Vereinfachungen für kleine Banken

| <u>Nr.</u> | Formularzeilen   | <u>Formularbereich</u>  | Zulässige Vereinfachung   |
|------------|--|---|---|
|            | im Finanzie-<br>rungsnachweis  |   |   |
| 1.         | <u>27-49</u><br><u>54-59</u>   | Aufgliederung des stabilen<br>Funding nach Gegenpartei-<br>kategorie  | Möglichkeit zur Zusammenlegung von Gegen- parteikategorien, welche dieselben ASF Fakto- ren haben, sowohl bei unbesicherter als auch bei besicherter Finanzierung:  - Non-financial corporates, Sovereigns/PSEs (zu erfassen in Zeile 27-29)  - Banks, Other financial institutions, Other le- gal entities (zu erfassen in Zeilen 39-41) |
| 2          | 27, 31, 35, 39,<br>43, 47  | "Operational deposits"  | Operative Einlagen dürfen in Spalte K erfasst werden  |
| 3.         | 64, 323  | "Total initial margin received / posted according to residual maturity of associated derivative contracts"  | Keine Pflicht zur Berichterstattung (das Total an initial margin received / posted ist in Zeilen 63 resp. 320 ersichtlich).   |
| 4.         | 320, 321, 322  | "Initial margin posted on behalf of customers"  | Möglichkeit Zeilen 320 – 322 in Zeile 320 zusammenzufassen.   |
| 5.         | 90-92<br>94-96<br>100-102<br>104-106<br>110-112<br>114-116<br>120-122<br>124-126<br>130-132<br>134-136<br>280-282<br>284-286<br>290-292<br>294-296 | - "Short-term unsecured instruments" - "Securities held where the Institution has an offsetting reverse repo transaction" - "Securities eligible for Level 1 / 2a / 2b of the stock of liquid assets", - "Non-HQLA exchange traded equities" - "Non-HQLA securities not in default" | Encumbrance von Wertpapieren:  Möglichkeit verpfändete Wertpapiere pauschal im Belastungs-Band ">= 1 year" (Spalte O) zu er- fassen.  |
| 6.         | 138-156<br>158-206<br>208-236  | "Loans" - speziell Reverse<br>Repo Geschäfte  | Encumbrance von Reverse Repos:  Möglichkeit die Encumbrance bei durch Weiterverpfändung erhaltener Sicherheiten pauschal im Belastungs-Band ">= 1 year" (Spalte N [Zeilen 138-156], O [Zeilen 158-206], L [Zeilen 208-236]) zu erfassen.  |



### Finanzierungsnachweis: Vereinfachungen für kleine Banken

| <u>7.                                    </u> | <u>298, 308</u> | Unencumbered gold, Physi-  | Möglichkeit zur Zusammenfassung von:                           |
|---|-----------------|----------------------------|--|
|   |                 | cal traded commodities mit | <ul> <li>Gold und Physical traded commodities other</li> </ul> |
|   |                 | RSF-Faktor 85 Prozent      | than gold in Zeile 298, Spalte O                               |
| 8   | 300-306         | Encumbered gold, Physical  | Möglichkeit zur Zusammenfassung von:                           |
|   | 310-316         | traded commodities mit     | - Gold und Physical traded commodities other                   |
|   |                 | RSF-Faktor 85 Prozent      | than gold in Zeile 306, Spalte O                               |





### Glossar

| Für die Zwecke dieses Rundschreibens gelten folgende Abkürzungen und Begriffsbestimmungen: |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|
| Back-to-Back-Geschäfte   | Back-to-Back-Geschäfte sind definiert als Transaktionen bei denen die Muttergesellschaft im Rahmen des zentralen Treasury-Managements die Liquiditätsrisiken der direkt oder indirekt gehaltenen Tochtergesellschaften derselben Finanzgruppe übernimmt.   |  |  |  |
| Begünstigter   | Ein Begünstigter ( <i>Beneficiary</i> ) ist eine juristische Person inkl. verselbständigten Vermögen, die aufgrund eines Testaments, eines Versicherungsvertrages, eines Vorsorgeplans, einer Annuität, eines Trusts, einer Familienstiftung oder eines sonstigen Vertrags, wie einer Personal Investment Company (RIC), eine Zuwendung erhält oder Anspruch darauf erhalten kann (siehe auch Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2013) "Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools", Fussnote 44). Kleine, gemeinnützige Stiftungen nach Rz 212 und Freizügigkeits-, Bank-, oder Anlagestiftungen nach Rz |  |  |  |
|  | 237–240 sind für die Zwecke der LCR Berechnung von dieser Begriffsbestimmung ausgenommen.  |  |  |  |
| Cash-Management-Dienstleistung   | Cash-Management-Dienstleistungen umfassen die Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen, die einem Kunden dabei helfen, seine Zahlungsmittelflüsse zu steuern sowie sein Aktiv-Passiv-Management und Finanztransaktionen zu tätigen, die für seine laufenden Geschäfte erforderlich sind (siehe auch Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2013), "Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools", Absatz 103).   |  |  |  |
| Clearing-Beziehung   | Eine Clearing-Beziehung bezeichnet ein Dienstleistungsangebot mittels welchem Kunden Geld oder Wertpapiere indirekt über Direktteilnehmer von inländischen Abwicklungssystemen an die Endempfänger übertragen können (siehe auch Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2013), "Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools", Absatz 101).   |  |  |  |
| Conduit  | Ein Conduit ist ein Vehikel oder eine Finanzierungsstruktur, an welches die Bank Aktiva überträgt und dafür Finanzierungsmittel erhält.  |  |  |  |
| Depotbank-Dienstleistung   | Depot-Dienstleistungen umfassen die Bereitstellung von Dienstleistungen in den Bereichen Wertpapierverwahrung, -verwaltung und Berichtswesen oder Unterstützung bei den operativen und administrativen Komponenten dieser Tätigkeiten im Auftrag von Kunden (siehe auch Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2013), "Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools", Absatz 102).  |  |  |  |
| Hedge Funds  | Ein Hedge Fund ist ein Investmentfonds, der seine Gelder nach nicht traditionellen Strategien und weitgehend frei von Anlagegrenzen investiert. Hedge Funds unterscheiden sich von gewöhnlichen Investmentfonds vor allem durch vielschichtige Strategien und Anlagetechniken, die eingesetzt werden, um die   |  |  |  |



#### **Glossar**

Rendite-/Risikostruktur des Portfolios zu verbessern. Hedge Funds setzen dies mit einer breiten Palette an Finanzinstrumenten um, darunter auch Derivate und Leerverkäufe. Hedge Funds bedienen sich einer Kombinationen aus Kauf- (Long-Position) und Verkaufsabsichten (Short Selling) sowie Fremdkapitalaufnahme (Leverage, Hebelung des Kapitals). Hedge Funds investieren auch in traditionelle Asset-Klassen (Aktien- und Anleihemärkte), bedienen sich dabei jedoch alternativer Anlagestrategien und Techniken. Das Management von Hedge Funds ist in der Regel mit eigenem Geld an seinem Fonds beteiligt.

**HQLA** 

High Quality Liquid Assets, qualitativ hochwerte liquide Aktiven

Korrespondenzbankdienstleistung

Mit Korrespondenzbankdienstleistung (Correspondent Banking) werden Vereinbarungen zwischen Banken bezeichnet in welchen eine Bank Einlagen von anderen Banken hält und Zahlungsverkehrs- und andere Dienstleistungen erbringt (sog. Nostro- und Vostro-Konten, über die Clearing und Abrechnung von Devisengeschäften (aufen). Siehe auch Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2013). "Basel III. The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools", Fussnote 42.

Lastenfrei

Lastenfrei im Sinne der LCR bedeutet frei von rechtlichen, regulatorischen, vertraglichen oder sonstigen Einschränkungen, die HQLA zu jedem Zeitpunkt innerhalb der nächsten 30 Kalendertage übetragen, verkaufen oder im Rahmen von einfachen Repo-Geschäften verwerten zu können (siehe auch Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2013), "Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools", Absatz 31).

Prime-Brokerage-Dienstleistung

Mit Prime-Brokerage-Dienstleistung wird ein Dienstleistungspaket bezeichnet, das grossen, aktiven Investoren angeboten wird, insbesondere institutionellen Investoren oder Hedge Funds. Üblicherweise gehören dazu: Clearing, Abwicklung und Verwahrung, konsolidierte Berichterstattung, Finanzierungen (Einschusszahlungen, Repo-Geschäfte, synthetische Instrumente), Wertpapierleihe, Vermittlung von Kapitalgebern sowie Risikoanalysen. Siehe auch Fussnote 42 BCBS 238.

**Short-Position** 

Eine Short-Position (oder ein Leerverkaufsgeschäft) bezeichnet eine Transaktion, bei der ein Bankkunde oder die Bank selber Wertpapiere verkauft, die er/sie nicht besitzt und mit denen sich die Bank anschliessend aus internen oder externen Quellen eindecken muss, um sie beim Verkauf durch den Kunden an diesen weiterreichen zu können, damit dieser seinen Lieferverpflichtungen nachkommen kann. Interne Quellen sind dabei die eigenen Handelsbestände der Bank wie auch wiederverpfändbare Sicherheiten, die in den Margenkonten anderer Kunden gehalten werden. Externe Quellen beinhalten Wertpapiere aus besicherten Ausleihungen, Reverse-Repo-Geschäften oder ähnlichen Transaktionen. Siehe auch Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2013), "Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools", Fussnote 47.



### Glossar

| Transaktionskonto | Ein Transaktionskonto ist ein Gehaltskonto, Privatkonto und- oder ein anderes Konto, das in Verbindung mit der Mehrzahl folgender Dienstleistungen angeboten wird: Zahlungsaufträge, Benützung von Bargeldautomaten, Schecks, Debit- und Kredit- karten, home/internet banking und der Möglichkeit des Über- ziehens. Reine Wertpapierkonten sind keine Transaktionskon- ten.   |
|-------------------|---|
| Treuhandfirma     | Eine Treuhandfirma ( <i>Fiduciary</i> ) ist eine juristische Person, die ermächtigt ist, Vermögen im Auftrag einer Drittpartei zu verwalten (siehe auch Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2013), "Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools", Fussnote 43). Hierzu zählen Vermögensverwaltungsgesellschaften, <i>Hedge Funds</i> und sonstige kollektive Anlagevehikel.  |
| Trust             | Verwaltung von Vermögensrechten zugunsten von Dritten, wobei sowohl der Treuhänder (Trustee) als auch die Begünstigten (Beneficiaries) Eigentümer sind.   |
| VaR-Modell        | Value-at-Risk-Modell  |
| Zweckgesellschaft | Eine Zweckgesellschaft (Special Purpose Entity, SPE) bezeichnet analog der Definition in Basel II (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006), International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework Comprehensive Version", Absatz 552) ein Unternehmen, eine Treuhandfirma oder eine andere Einheit, die für einen bestimmten Zweck errichtet wurde, deren Aktivitäten alleine auf die Erfüllung dieses Zwecks begrenzt sind und deren Struktur darauf abzielt, sie vom Ausfallrisiko des Originators oder des Verkäufers der Position zu trennen. Zweckgesellschaften werden i.d.R. als Finanzierungsvehikel benutzt, indem Forderungen an ein Treuhandvermögen oder eine ähnliche Einheit verkauft und bar oder durch Übertragung andere Vermögenswerte bezahlt werden, die durch von dem Treuhandvermögen emittierte Schuldverschreibungen finanziert werden (Siehe auch Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2013), "Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools", Fussnote 50). |
|                   | <u>50).</u>   |

## Verzeichnis der Änderungen



#### Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderung wurde am ... beschlossen und tritt am ... in Kraft.

| Neu eingefügte Rz | 8.1, 89.1, 118.1, 119.1, 166.1, 173.1, 173.2, 177.1, 177.2, 177.3,   |
|-------------------|--|
|                   | 187.1, 187.2, 187.3, 194.1, 194.2, 194.3, 199.1-199.6, 200.1, 200.2, |
|                   | 212.1, 224.1, 226.1, 226.2, 227.1, 231.1, 236.1, 245.1-245.7, 248.1, |
|                   | 265.1, 265.2, 277.1-277.3, 278.1-278.5, 281.1-281.3, 285.1, 286.1-   |
|                   | 286.3, 294.1-294.4, 296.1, 297.1-297.4, 298.1-298.3, 314.1-314.3,    |
|                   | 320.1, 341.1, 350-410  |
|                   |  |
| Geänderte Rz      | 1, 7, 12, 13, 26, 39, 50, 51, 67, 83, 129, 130, 131, 153, 156, 157,  |
|                   | 158, 159, 160, 161, 166, 167, 169, 171, 174, 176, 178, 187, 188,     |
|                   | 193, 194, 196, 197, 199, 200, 201, 202, 204, 205, 207, 211, 212,     |
|                   | 213, 214, 225, 227, 232, 235, 237, 239, 242, 245, 246, 248, 249,     |
|                   | 250, 263, 272, 277, 278, 281, 282, 286, 294, 295, 296, 297, 298,     |
|                   | 308, 309, 310, 336, 345  |
|                   |  |
| Aufgehobene Rz    | 11, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 112, 185, 195, 209, 215-218, 243,    |
| _                 | 244, 247, 262, 266, 276, 279, 280, 347                               |
|                   |  |
| Übrige Änderungen | Anhänge 2–5 (neu)  |
| •                 | Titeländerung vor Rz 11, 39, 104, 166                                |
|                   |  |